

Anleitung zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für SCC - Sicherheits Certifikat Contractoren auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17021

71 SD 6 012 | Revision: 1.0 | 21. Dezember 2010

Geltungsbereich:

Diese Regel konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021 bei der Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen, deren Erfüllung eine Zertifizierungsstelle für eine Akkreditierung nachweisen muss.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 30.01.2014

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

**Anleitung zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für
SCC - Sicherheits Zertifikat Kontraktoren
auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17021**

Zweck

Diese Anleitung wurde von einer Arbeitsgruppe des Unter-Sektorkomitees (U-SK) SCC der ehemaligen TGA – Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH – jetzt Sektorkomitee SCC der DAkKS GmbH erarbeitet. Diese Anleitung konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021 bei der Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen, deren Erfüllung eine Zertifizierungsstelle für eine Akkreditierung nachweisen muss. Die im SCC-Regelwerk 2006 vorhandenen Erläuterungen für die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle für SCC, werden den Abschnitten der ISO/IEC 17021:2006 zugeordnet, um eine einheitliche Anwendung der ISO/IEC 17021:2006 im Begutachtungsverfahren sicherzustellen. Die ISO/IEC 17021:2006 bleibt das maßgebliche Dokument. Sollten dennoch in Details bei der Anwendung dieses Dokuments Auslegungsfragen auftreten, werden diese von der DAkKS nach Beratung mit dem Sektorkomitee SCC einer Klärung zugeführt. Diese werden in der Beschlussliste des Sektorkomitees dokumentiert und im Rahmen der Aktualisierung in diesen Leitfaden übernommen.

Hintergrundinformationen

Kontraktoren und Personaldienstleister wirken durch ihr Firmenmanagement und durch das Verhalten ihrer Mitarbeiter und das Verhalten des überlassenen Personals wesentlich auf den Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutz-Standard (SGU) ihrer Auftraggeber und damit auch auf deren Qualitätsstandards ein. Aus diesem Grunde prüfen die Unternehmen der Industrie die SGU- Managementsysteme ihrer Kontraktoren und Personaldienstleister.

Bereits 1994 wurden in den Niederlanden die Zertifizierungssysteme VCA (Veiligheids Checklijst Aannemers) und VCU (Veiligheids Checklijst Uitzendorganisaties) von dem Raad voor Accreditatie (Niederländischer Akkreditierungsrat RvA) als akkreditierungsfähig zugelassen. Nach deren erfolgreicher Einführung in den Niederlanden wurden im September 1995 die an deutsches Recht angepassten SCC- und SCP-Checklisten entwickelt und von der TGA - Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH in das deutsche Akkreditierungssystem aufgenommen.

Um die gegenseitige Anerkennung und die Nutzung des SCC-Logos (Eigentümer ist der SSVV - Stichting Samenwerken voor Veiligheid) zu sichern, wurde zuletzt am 19.07.2007 eine schriftliche Vereinbarung von den Verantwortlichen des SSVV und der TGA GmbH geschlossen, für die ab 01.01.2010 die DAkKS GmbH als Rechtsnachfolger der TGA GmbH eingetreten ist.

Zur Pflege der SCC- Akkreditierungsregeln wird die DAkKS GmbH fachlich von ihrem Sektorkomitee SCC beraten. Die Pflege der normativen Dokumente hat die DGMK in einem DGMK-Arbeitskreis übernommen. Das gesamte SCC- Regelwerk inkl. normativen und akkreditierungsrelevanten Dokumenten ist in seiner Gesamtheit derzeit in der Version 2006 beim SCC-Sekretariat erhältlich.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	3/51

Offizielle Sprache

Der Text kann bei Bedarf in jede andere Sprache übersetzt werden. Die deutschsprachige Version bleibt die maßgebliche Fassung.

Copyright

Das Urheberrecht für diese Anleitung liegt bei der DAkkS GmbH. Der Text darf zum Zwecke des Wiederverkaufs nicht vervielfältigt werden, es sei denn dies ist vertraglich vereinbart.

Weitere Informationen

Zu weiteren Informationen bezüglich dieser Publikation wenden Sie sich bitte an die DAkkS GmbH.

Bitte überprüfen Sie aktuelle Informationen auf der Homepage www.scc-net.de.

Hinweise zur Anwendung

Die ISO/IEC 17021:2006 legt als internationale Norm die Anforderungen an Zertifizierungsstellen fest, die Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme auditieren und zertifizieren. Diese Norm ist auch Grundlage der Akkreditierung für SCC. Weitere grundsätzliche Anforderungen ergeben sich aus den einschlägigen IAF Mandatory Documents (IAF MD1-5), sowie aus den Regelungen der EA (z. B. EA-7/05). Wenn Zertifizierungsstellen für Managementsysteme eine Akkreditierung für den SCC – Zertifizierungsbereich beantragen, wird die Umsetzung der Vorgaben aus dieser Anleitung im Rahmen des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens überprüft. Eine erteilte Akkreditierung wird jährlich im Hinblick auf die Erfüllung dieser Anforderungen überwacht.

Zur besseren Übersicht erscheinen die Überschriften dieser Grundlagendokumente fett gedruckt. Anleitungen zum Leitfaden sind zum Zwecke des einfacheren Bezugs mit dem Buchstaben "A" kenntlich gemacht.

Der Begriff "müssen" wird in diesem Dokument für Bestimmungen verwendet, die zwingend vorgeschrieben sind. Der Begriff "sollte" wird für Anleitungen verwendet, die zwar nicht zwingend vorgeschrieben sind, aber von der DAkkS GmbH als anerkannte Mittel zur Erfüllung der Anforderungen vorgegeben werden. Zertifizierungsstellen, deren Systeme nicht in allen Teilen der DAkkS-Anleitung entsprechen, können nur akkreditiert werden, wenn sie der Akkreditierungsstelle gegenüber nachweisen können, dass ihre Lösungen den Anforderungen in gleichwertiger Weise entsprechen.

An einigen Stellen beschränkt sich die Anleitung nicht nur auf Angaben über die Erwartungen der Akkreditierungsstelle an die Zertifizierungsstelle, sondern gibt auch nähere Angaben über Erwartungen an die antragstellende Organisation, deren SCC zertifiziert werden soll. Dies geschieht, um deutlich zu machen, was die Akkreditierungsstelle von der Zertifizierungsstelle erwartet und nicht deshalb, weil es eine direkte Verbindung zwischen der Akkreditierungsstelle und diesen Organisationen gibt.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	4/51

Die ISO/IEC 17021 und diese Anleitung sind nicht dazu vorgesehen, die normativen Dokumente, nach denen eine Organisation eine Zertifizierung beantragen kann, zu interpretieren, zu reduzieren oder etwas hinzuzufügen.

Anfragen zur Auslegung einzelner Anforderungen dieser Anleitung werden unter Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität von der DAkKS GmbH unter Einbindung des SK SCC behandelt.

Die aktuelle Liste der akkreditierten SCC-Zertifizierungsgesellschaften ist bei der DAkKS erhältlich und auf der Homepage der DAkKS "www.dakks.de" einzusehen.

INHALT – TEIL 1 ISO/IEC 17021:2006

1	Anwendungsbereich	6
2	Normative Verweisungen	6
3	Begriffe	6
4	Grundsätze	11
5	Allgemeine Anforderungen	11
6	Strukturelle Anforderungen	12
7	Anforderungen an Ressourcen	12
8	Anforderungen an Informationen	13
9	Anforderungen an Prozesse	15
10	Managementsystemanforderungen für Zertifizierungsstellen	26

INHALT – TEIL 2 REGELUNGEN AUS IAF MD 1-5, EA-7/05, ISO/IEC 17011

1	IAF MD1:2007 – Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling (Issue 1)	28
2	IAF MD2:2007 – Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)	28
3	IAF MD3:2008 – Mandatory Document for the Advanced Surveillance and Recertification Procedures (Issue 1)	28
4	IAF MD4:2008 – Mandatory Document for the use of Computer Assisted Auditing Techniques (“CAAT”) for Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)	28
5	IAF MD5:2009 – Mandatory Document for Duration of QMS and EMS Audits (Issue 1)	28
6	EA-7/05 - EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)	28
7	ISO/IEC 17011:2004 – Conformity assessment – General Requirements for Accreditation Bodies accrediting Conformity Assessment Bodies	29

INHALT – TEIL 3 ANHÄNGE

Anhang 1	SCC*, SCC** und SCP (ehemals Kap. V des SCC-Dok. 002)	32
Anhang 2	Qualifikationskriterien für und Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung von SCC-Auditoren und SCC-Koordinatoren (ehemals Abs. 3 und 4 des SCC-Dok. 004)	33
Anhang 3	Mindestzeitaufwand für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits (ehemals SCC-Dok. 012)	38
Anhang 4	Niederlassungsregelung (ehemals SCC-Dok. 013)	44
Anhang 5	Musterzertifikate	48

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	7/51

Teil 1 ISO/IEC 17021:2006

1 Anwendungsbereich

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 1

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

2 Normative Verweisungen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 2 (A.2.1)

A.2.1: Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieser DAkkS-Anleitung erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

- + ISO/IEC 17021:2006 - Conformity assessment — Requirements for bodies providing audit and certification of management systems
- + Mandatory Documents (MD1-5)
- + EA-7/05 - EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)
- + DIN EN ISO 19011:2002 - Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen (Dezember 2002)
- + TGA-Regelwerk gemäß Managementhandbuch, Ausgabe 6 (2007)
- + Regelwerk Sicherheits Zertifikat Kontraktoren - SCC (Version 2006)
- + ISO/IEC 17011:2004 - Conformity assessment - General Requirements for Accreditation Bodies accrediting Conformity Assessment Bodies

3 Begriffe und Bezeichnungen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 3 (A.3.1)

A.3.1.1: In dieser DAkkS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema "Akkreditierung" genutzt:

DAkkS: Die DAkkS - Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH ist seit 01.01.2010 in Deutschland die nationale Akkreditierungsstelle gemäß EU-Verordnung 765/2008. Die DAkkS ist u.a. in die Rechtsnachfolge der TGA - Trägergemeinschaft für Akkreditierung - German Association for Accreditation GmbH getreten. Der DAkkS obliegt die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für das SCC-Zertifizierungsprogramm.

SK SCC: Das Sektorkomitee SCC ist ein beratendes Organ der DAkkS in SCC- Akkreditierungsangelegenheiten

DGMK: Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.; Eigner der SCC- und SCP- Checklisten.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	8/51

SCC-Sekretariat: Das SCC-Sekretariat ist das ehrenamtliche Sekretariat des U-SK SCC der ehemaligen TGA/DGA. Das SCC-Sekretariat wird derzeit ehrenamtlich von der DGMK wahrgenommen.

A.3.1.2: In dieser DAkKS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema „Zertifizierung“ und genutzt:

Zertifizierungsstelle: Organisation, die Auditierungen u.a. von SGU-Managementsystemen auf Basis der SCC- bzw. SCP-Checkliste durchführt und für diese Tätigkeit von der DAkKS akkreditiert werden kann.

Akkreditiertes Zertifikat: Ein von einer Zertifizierungsstelle gemäß den Bestimmungen ihrer DAkKS- Akkreditierung ausgestelltes Zertifikat, das als Akkreditierungszeichen das DAkKS- und das SCC- Logo enthält.

Als akkreditierte SCC-Zertifikate gelten auch die ausgestellten Zertifikate, die bislang als Akkreditierungszeichen das TGA- und das SCC- Logo enthalten.

Kontraktoren: In der deutschen Industrie werden Kontraktoren für technische Dienstleistungen und Personaldienstleister eingesetzt. Die Kontraktoren sind Unternehmen, die auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages für ihren Auftraggeber bestimmte technische Dienst- oder Werkleistungen erbringen.

Personaldienstleister: Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausführen (z. B. in Raffinerien, chemischen Werken o. ä.).

Antragstellende Organisationen: Der in der ISO/IEC 17021 genutzte Begriff der "antragstellenden Organisation" ist nun erweitert im Sinne von SCC zu verwenden. Damit werden solche Organisationen bezeichnet, die ihr Qualitäts-, Umwelt- oder SGU- Managementsystem zertifizieren lassen wollen oder deren Qualitäts-, Umwelt- oder SGU- Managementsystem bereits zertifiziert ist. Im Rahmen der Anwendung der SCC-Checkliste sind damit i.d.R. die "Kontraktoren" sowie im Sinne der SCP-Checkliste die "Personaldienstleister" gemeint.

SCC-Forderer: Meist große Unternehmen und Konzerne der Mineralöl-, der chemischen, der Energie- und der Stahl-Industrie, die eine SCC- / SCP-Zertifizierung von ihren Kontraktoren und Dienstleistern fordern.

A.3.1.3: In dieser DAkKS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema "SCC-Grundlagen" genutzt:

SCC: Sicherheits Zertifikat Kontraktoren; Oberbegriff für das SCC- Arbeitsschutzmanagementsystem

SCC-Checkliste: Von der DGMK herausgegebene normative Grundlage einer SCC-Zertifizierung für das produzierende Gewerbe bzw. Kontraktoren.

SCP-Checkliste: Von der DGMK herausgegebene normative Grundlage einer SCP-Zertifizierung für Personaldienstleister.

Pflichtfragen: Pflichtfragen sind die in der SCC-/SCP-Checkliste mit einem oder zwei Sternen gekennzeichneten Fragen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	9/51

Ergänzungsfragen: Ergänzungsfragen sind die in der SCC-/SCP-Checkliste mit einem schwarzen Dreieck gekennzeichneten Fragen.

SGU-Auditfeststellung: Ein während eines SGU-Audits festgestellter oder durch Nachweis belegter Sachverhalt.

Nichtkonformität / Abweichung: Das Fehlen einer oder mehrerer Anforderungen der angewendeten SCC- oder SCP- Checkliste, die fehlende Umsetzung und Aufrechterhaltung einer oder mehrerer solcher Anforderungen, oder eine Situation, die aufgrund verfügbarer objektiver Beweise signifikante Zweifel an der Fähigkeit, die Anforderungen zu erfüllen, aufkommen lassen.

SCC-Scopes: Es werden zwei Scopes im Zuge einer SCC- Akkreditierung unterschieden,
+ Scope I: der Scope SCC (produzierendes Gewerbe, Kontraktoren) und
+ Scope II: der Scope SCP (Personaldienstleister)

Zur Akkreditierung eines jeden Scopes ist jeweils ein erfolgreiches Witnessaudit vor Ort notwendig.

SCC*/SCC/SCP:** Es werden drei Arten von SCC-Zertifizierungen unterschieden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die beantragende Organisation ein

- + SCC*-Zertifikat (Scope I, eingeschränkte Zertifizierung)
- + SCC**-Zertifikat (Scope I, uneingeschränkte Zertifizierung)
- + SCP-Zertifikat (Scope II)

erlangen.

SGU: In den SCC- und SCP- Checklisten werden Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz gestellt, zusammenfassend als SGU abgekürzt.

SGU-Managementsystem: Die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der SCC- bzw. der SCP-Checkliste im antragstellenden Unternehmen.

A.3.1.4: In dieser DAkkS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema "Audits" genutzt:

SGU-Audit: Eine systematische und unabhängige Untersuchung, um festzustellen,

- + ob die Tätigkeiten unter Einhaltung der SGU-Anforderungen durchgeführt,
- + ob die damit zusammenhängenden Ergebnisse den Anforderungen der SCC-/SCP-Checkliste entsprechen und
- + ob diese Tätigkeiten wirkungsvoll seit mindestens 3 Monaten verwirklicht und geeignet sind, die Ziele zu erreichen.

Voraudit: Das Voraudit dient der Vorbereitung des Zertifizierungsaudits. Da das Voraudit kein fester Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens ist, wird es nur auf Wunsch der antragstellenden Organisation angeboten. Das Voraudit wird in der Regel von einem SCC-Auditor durchgeführt und zählt nicht zum Auditaufwand.

Zertifizierungsaudit (ZA): Es stellt das erste Audit dar mit dem Ziel, das SCC-/SCP-Zertifikat zu erlangen.

Überwachungsaudit (ÜA): Es dient zur periodischen Überwachung der Zertifizierung mit dem Ziel, über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung zu entscheiden.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	10/51

Rezertifizierungsaudit (RA): Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats von 3 Jahren wird auf Antrag des Zertifikatinhabers ein Rezertifizierungsaudit durchgeführt. Ziel ist die Erneuerung des Zertifikats für weitere 3 Jahre direkt im Anschluss an das Ende der Gültigkeitsdauer des noch gültigen Zertifikats.

Nachaudit: Wenn eine oder mehrere Zertifizierungsanforderungen nicht erfüllt und Abweichungen formuliert werden, entscheidet der Zertifizierer, ob ein Nachaudit erforderlich ist. Es dient der Überprüfung der Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Abweichungen, die im Rahmen eines Audits festgestellt wurden und findet vor Ort bei der antragstellenden Organisation statt. Das Nachaudit muss in einem festgelegten zeitlichen Rahmen erfolgen (im Regelfall ein bis drei Monate nach der letzten Bewertung). Es ist nur ein Nachaudit zulässig. Nachaudits werden in der Regel von einem SCC-Auditor durchgeführt, der am letzten Audit beteiligt war. Der Gesamtbericht wird nach Auditabschluss erstellt und schließt die Wertung der Abweichungen mit ein.

Kombinierte Audits / Kombi-Audits: Ein Kombi-Audit ist das Audit des Managementsystems eines Unternehmens gegen zwei oder mehr Standards zur selben Zeit. So kann das SCC- /SCP- Zertifikat gemeinsam mit anderen Zertifikaten, z. B. DIN EN ISO 9001 oder DIN EN ISO 14001 erworben werden.

A.3.1.5: In dieser DAkkS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema "Personal" genutzt:

SCC-Auditor: Der SCC-Auditor ist eine qualifizierte Person, welche mit der selbständigen Durchführung von SGU-Audits gem. SCC-/SCP-Checkliste sowie der Dokumentation und Berichterstattung von der Zertifizierungsstelle beauftragt wird

Leitender SCC-Auditor: Der leitende SCC-Auditor ist eine qualifizierte Person, welche mit der Leitung eines SCC-Auditteams im Rahmen der Durchführung von SGU-Audits gem. SCC-/SCP-Checkliste von der Zertifizierungsstelle beauftragt wurde.

SCC-Koordinator: Der SCC-Koordinator ist der Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, der für die korrekte und vollständige Durchführung einer SCC-Zertifizierung gemäß den maßgeblichen Regeln für die SCC-Zertifizierung und -Akkreditierung verantwortlich ist und für diese Tätigkeit qualifiziert und benannt ist.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	11/51

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 3 (A.3.2)

A.3.2: Für die DAkKS-Anleitung in diesem Dokument gelten folgende Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
17011	ISO/IEC 17011:2004 - Conformity assessment - General Requirements for Accreditation Bodies accrediting Conformity Assessment Bodies
17021	ISO/IEC 17021:2006 - Conformity assessment — Requirements for bodies providing audit and certification of management systems
19011	DIN EN ISO 19011:2002 - Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen (Dezember 2002)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ArbSichG / ASiG)
AÜG	Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
DAkKS	DAkKS - Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DGMK	Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.
EA-7/05	EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)
MD1	IAF MD1:2007 - Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling (Issue 1)
MD2	IAF MD2:2007 - Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)
MLA	Multilateral Agreement
P	Projekt
PR	Projektbesuche bei der Rezertifizierung
PÜ	Projektbesuche bei der Überwachung
PZ	Projektbesuche bei der Zertifizierung
QMS	Qualitätsmanagementsystem
RA	Rezertifizierungsaudit
RVA	Raad voor Accreditatie
SCC	Sicherheits Certifikat Kontraktoren
SCP	Sicherheits Certifikat Personaldienstleister
SGU	Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
SiFa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
SK SCC	Sektorkomitee Sicherheits Certifikat Kontraktoren
SSVV	Stichting Samenwerken Voor Veiligheid
TGA	Trägergemeinschaft für Akkreditierung - German Association for Accreditation GmbH (am 15.09.2009 per Verschmelzung übergegangen in die DGA GmbH; am 01.01.2010 per Verschmelzung übergegangen in die DAkKS GmbH)
ÜA	Überwachungsaudit
UH	Unfallhäufigkeit
UMS	Umweltmanagementsystem
VCA	Veiligheids Checklijst Aannemers (VGM = Veiligheid & Gezondheid en Milieu).
VCU	Veiligheids Checklijst Uitzendorganisaties (VGU = Veiligheid & Gezondheid Uitzendorganisaties)
ZA	Zertifizierungsaudit

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	12/51

4 Grundsätze

4.1 Allgemeines

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 4.1 (A.4.1.1)

A.4.1.1: Jedes Unternehmen, das gemäß der SCC-/SCP-Checkliste ein SGU-Managementsystem anwendet, kann bei einem akkreditierten Zertifizierer die Zertifizierung beantragen. Lehnt der akkreditierte Zertifizierer die Zertifizierung eines Unternehmens ab, so ist dies schriftlich zu begründen.

4.2 Unparteilichkeit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 4.2

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

4.3 Kompetenz

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 4.3

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

4.4 Verantwortlichkeit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 4.4

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

4.5 Offenheit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 4.5

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

4.6 Vertraulichkeit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 4.6

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

4.7 Offenheit für Beschwerden

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 4.7

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

5 Allgemeine Anforderungen

5.1 Rechts- und Vertragsfragen

5.1.1 Rechtliche Verantwortlichkeit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 5.1.1 (A.5.1.1.1)

A.5.1.1.1: Zertifizierungsfähig sind

- + Unternehmen, z. B. GmbH, KG, AG etc.
- + Niederlassungen von Unternehmen entsprechend der Niederlassungsregelung (A.MD1.1). Wesentliches Merkmal ist die weitgehende Unabhängigkeit bei der Auftragsbeschaffung und -abwicklung.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	13/51

- + Organisatorische Einheiten, wenn die Leitungsfunktion vorhanden ist und technische Dienstleistungen operativ selbständig mit festem Mitarbeiterstamm abgewickelt werden. Die organisatorische Einheit kann unterhalb der Zentrale / Niederlassungsebene angesiedelt sein, z. B. Abteilung, Gruppe, Servicecenter, Dienstleistungsbüro. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ein SGU-Managementsystem / Qualitäts-Managementsystem aufweist, dessen für alle SGU-Funktionen Verantwortlichen in die Auditierung eingeschlossen werden. Dies sind mindestens Verantwortliche aus folgenden Bereichen: Geschäftsführung, operative Führungskräfte dieser Einheiten, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie Beratung im Umweltschutz, SGU-Beauftragter der Geschäftsführung, Einkauf, Geräteprüfung / Wartung, Ausbildung, ggf. Arbeitnehmervertretung, Personalwesen.
Es ist auf die namentliche Zuordnung der im Zertifizierungsumfang befindlichen Personen bei der Zertifizierung von organisatorischen Einheiten von Unternehmen zu achten und entsprechend sind objektive Nachweise in der Zertifizierungsstelle vorzuhalten.

5.2 Handhabung der Unparteilichkeit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 5.2

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

5.3 Haftung und Finanzierung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 5.3

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

6 Strukturelle Anforderungen

6.1 Organisationsstruktur und oberste Leitung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 6.1

Derzeit keine Anleitung vorgesehen

6.2 Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit

6.2.3 Schlüsselinteressen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 6.2.3 (A.6.2.3.1)

A.6.2.3.1: Zu den Schlüsselinteressen, die im Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit durch Mitglieder vertreten sein sollen, zählen auch Vertreter für die akkreditierten Bereiche. Ist eine Zertifizierungsstelle für SCC akkreditiert, muss daher auch ein Vertreter diesen Bereich vertreten.

7 Anforderungen an Ressourcen

7.1 Kompetenz der Leitung und des Personals

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 7.1

Derzeit keine Anleitung vorgesehen

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	14/51

7.2 Personal, das in die Zertifizierungstätigkeiten einbezogen ist

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 7.2 (A.7.2.1-2)

A.7.2.1: Im Rahmen von SCC ist der Einsatz von Fachexperten nicht vorgesehen, da die Akkreditierung für SCC und SCP für alle Branchen aus dem EAC-Scope-Verzeichnis gültig ist.

A.7.2.2: Die Tabelle 1 der DIN EN ISO 19011:2002 kommt nur in Bezug auf die Auditorenausbildung zur Anwendung. Stattdessen gelten die Vorgaben in **Anhang 2 (bislang SCC-Dokument 004, Abs 3)**.

7.3 Einsatz einzelner externer Auditoren und externer Fachexperten

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 7.3

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

7.4 Aufzeichnungen über Personal

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 7.4

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

7.5 Ausgliederung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 7.5

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

8 Anforderungen an Informationen

8.1 Öffentlich zugängliche Informationen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 8.1

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen


8.2 Zertifizierungsdokumente

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 8.2 (A.8.2.1-5)

A.8.2.1: Ein Unternehmen, das das Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält für sein SGU-Managementsystem ein SCC-/SCP-Zertifikat. Die Erteilung des SCC-/SCP-Zertifikats befreit das Unternehmen nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen.

A.8.2.2: Im Zertifikat ist der Scope (SCC*, SCC** oder SCP) detailliert aufgeführt. Siehe hierzu die Muster in **Anhang 5**.

A.8.2.3: Wird nur eine organisatorische Einheit eines Unternehmens zertifiziert, ist dies in den Zertifikaten in der Namensnennung eindeutig aufzunehmen (nicht unter Geltungs- / Tätigkeits- / Dienstleistungsbereich). Siehe hierzu Muster in **Anhang 5**.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	15/51

A.8.2.4: Unabhängig davon, dass die Akkreditierung für SCC und SCP für alle Branchen aus dem EAC-Scope-Verzeichnis gültig ist, muss der Geltungsbereich der Zertifikate auch bei SCC- / SCP-Zertifizierungen genau definiert werden. Der Geltungsbereich ist auf dem Zertifikat mit genauer Angabe des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist, zu beschreiben (Tätigkeitsbeschreibung i.V.m. Produkt bzw. Dienstleistung). Auf SCP-Zertifikaten genügt die Angabe "Arbeitnehmerüberlassung" als Geltungsbereich nicht. Siehe hierzu Muster in **Anhang 5**.

A.8.2.5: Siehe zur Logoverwendung auch Anleitungen unter **A.17011-8.3.1-4**

8.3 Verzeichnis zertifizierter Kunden

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 8.3 (A.8.3.1-2)

A.8.3.1: Die Zertifizierungsgesellschaften sind verpflichtet, dem SCC-Sekretariat eine verarbeitungsfähige Liste der Unternehmen, die ein Zertifikat erhalten haben, vierteljährlich zu übermitteln (Termine: 01.01, 01.04, 01.07. und 01.10). Darauf sind in jedem Fall folgende Angaben zu vermerken:

- + Unternehmensbezeichnung
- + Firmensitz
- + Gegenstand der Zertifizierung (Organisationseinheit/Tätigkeitsbereich)
- + Art des Zertifikats (SCC*, SCC** oder SCP)
- + Datum des Zertifikats
- + Zertifikats-Nummer
- + Laufzeit des Zertifikats

Die Zertifizierer werden gebeten, die Meldungen mit folgender Vorlage, die unter www.scc-net.de abrufbar ist, vorzunehmen:

Unternehmen mit Firmensitz	Gegenstand der Zertifizierung (Organisationseinheit/ Tätigkeitsbereich)	Art des Zertifikates SCC*/ SCC**/ SCP	Datum des Zertifikates	Zertifizierer	Zert.- Nr.	Laufzeit des Zertifikates

A.8.3.2: Das SCC-Sekretariat erstellt auf Grundlage der Meldungen der Zertifizierer die Liste der SCC-zertifizierten Kontraktoren sowie der SCP-zertifizierten Personaldienstleister. Die Veröffentlichung erfolgt ¼-jährlich unter www.scc-net.de. Diese Listen werden mit folgenden Angaben im Internet veröffentlicht: Unternehmen, Firmensitz, Gegenstand der Zertifizierung, Art der Zertifizierung.

8.4 Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 8.4

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

8.5 Vertraulichkeit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 8.5 (A.8.5.1-2)

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	16/51

A.8.5.1: Die antragstellende Organisation muss zulassen, dass ein von der DAkkS beauftragter Beobachter am Audit teilnimmt. Die Zertifizierungsstelle hat die vertraglichen Voraussetzungen hierzu mit der antragstellenden Organisation zu gewährleisten.

A.8.5.2: Der Zertifizierer muss die im Zertifizierungsprozess erworbenen Informationen und Daten streng vertraulich behandeln und darf sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte weiterleiten. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht ist die Bekanntgabe der nachstehenden Informationen:

- + Unternehmensbezeichnung
- + Firmensitz
- + Gegenstand der Zertifizierung (Organisationseinheit/Tätigkeitsbereich)
- + Art des Scopes (SCC*, SCC** oder SCP)
- + Datum des Zertifikats
- + Zertifikats-Nummer
- + Laufzeit des Zertifikates

Die Zertifizierer sind verpflichtet, die Zustimmung des Kunden zur Veröffentlichung per Vertrag einzuholen.

8.6 Informationsaustausch zwischen einer Zertifizierungsstelle und ihren Kunden

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 8.6

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

9 Anforderungen an Prozesse

9.1 Allgemeine Anforderungen

9.1.1 Auditprogramm

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.1 (A.9.1.1.1-9)

A.9.1.1.1: Bei der Zertifizierung gibt es drei Möglichkeiten:

- + SCC*: Eingeschränkte Zertifizierung (Scope I)
- + SCC***: Uneingeschränkte Zertifizierung (Scope I)
- + SCP: Zertifizierung für Personaldienstleister (Scope II)

Die Bedingungen zur Zertifizierung für SCC*, SCC** und SCP sind in **Anhang 1** aufgeführt.

A.9.1.1.2: Die Grundlage der Zertifizierung von SGU-Managementsystemen von Kontraktoren und Personaldienstleistern bilden zwei Fragenkataloge, die SCC-Checkliste (Dok. 003) und die SCP-Checkliste (Dok. 023). Jegliche Änderung an den Checklisten erfolgt nur durch die DGMK.

A.9.1.1.3: Es werden drei Zertifizierungsarten unterschieden, darunter SCC* (Scope I):

SCC* gilt für kleine Unternehmen mit ≤ 35 Mitarbeitern einschließlich Zeitarbeitskräfte und Praktikanten im gesamten Unternehmen und die nicht als Hauptkontraktor tätig sind, also keine Subunternehmer (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	17/51

A.9.1.1.4: Es werden drei Zertifizierungsarten unterschieden, darunter SCC** (Scope I):

SCC** gilt für Unternehmen, die Subunternehmer (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen, bzw. für Unternehmen mit > 35 Mitarbeitern einschließlich Zeitarbeitskräften und Praktikanten.

A.9.1.1.5: Es werden drei Zertifizierungsarten unterschieden, darunter SCP (Scope II):

SCP gilt für Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausführen (Personaldienstleister).

A.9.1.1.6: Wird in Wach- und Sicherheitsfirmen ausschließlich Personal für Pförtnerdienste oder den Werkschutz eingesetzt und werden zu dieser Dienstleistung Werkzeuge, Material etc. vom Auftraggeber gestellt, dann kann die entsprechende organisatorische Einheit nach SCP zertifiziert werden.

Dies wird damit begründet, dass in solchen Fällen ausschließlich Personal gestellt wird, auch wenn es sich nicht um Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG handelt.

A.9.1.1.7: Ein SCC-Zertifikat ist nicht höherwertiger als ein SCP-Zertifikat. Eine SCC-Zertifizierung schließt eine SCP-Zertifizierung nicht mit ein. Jedes Unternehmen, das in der Arbeitnehmerüberlassung tätig ist und dies mit einer SCP-Zertifizierung bewerben will, benötigt ein SCP-Zertifikat.

Entschließt sich ein Unternehmen, das bereits nach SCC zertifiziert ist, auch in der Arbeitnehmerüberlassung tätig zu werden und dies mit einer SCP-Zertifizierung bewerben will, benötigt zusätzlich ein SCP-Zertifikat.

A.9.1.1.8: Wenn es der Auftraggeber nicht anders fordert, benötigen Firmen mit einer Mitarbeiterzahl von unter 10 kein SCC-Zertifikat, sofern sie keine Subunternehmer beschäftigen.

A.9.1.1.9: Hat die juristische Person/Einheit (z. B. GmbH oder KG) mehr als 35 Mitarbeiter, ist grundsätzlich nach SCC** zu zertifizieren, auch wenn nur Niederlassungen oder organisatorische Einheiten dieses Unternehmens mit weniger als 35 Mitarbeitern zertifiziert werden wollen.

9.1.2 Auditplan

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.2 (A.9.1.2.1-6)

A.9.1.2.1: Nach Freigabe des Audits wird der Auditplan in Zusammenarbeit mit der antragstellenden Organisation vom SCC-Auditor / Leitenden SCC-Auditor erstellt.

A.9.1.2.2: Bei der SCC-Auditplanung ist das Vorhandensein aktiver Baustellen/Projekte zu berücksichtigen. Im Auditplan ist aufgeführt, welche Bereiche und/oder Arbeitsstätten/Baustellen der Unternehmensorganisation auditiert werden.

A.9.1.2.3: Die DAkkS hat in ihrem Regelwerk (TGA-Regelwerk noch gültig) festgelegt, dass ein Audittag 8 Zeitstunden entspricht und dass diese Zeiten nicht regelmäßig überschritten werden sollten. Der Audittag darf 10 Arbeitsstunden nicht überschreiten.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	18/51

A.9.1.2.4: Der Plan muss - neben den Anforderungen des Abs. 6.4.1 der 19011 - u.a. folgende Punkte enthalten:

- + Auditziele und -umfang, Version der SCC-Checkliste
- + zu auditierende Organisationseinheiten;
- + Ansprechpartner der zu auditierenden Organisationseinheiten;
- + Auditor, ggf. weitere Mitglieder des Auditteams und Begleitpersonen;
- + Datum und Orte der Durchführung des SGU-Audits;
- + Zeitpunkt und Dauer der wichtigsten Audittätigkeiten (z.B. Besprechungen mit der Leitung, Projektbesuche)
- + Reise- und Pausenzeiten müssen ausgewiesen sein
- + Sprache, Verteiler, Ersteller und Erstelldatum

A.9.1.2.5: Bei Kombi-Audits muss aus dem Auditplan hervorgehen, welcher Zeitaufwand für das SCC-Audit aufgewandt wurde.

A.9.1.2.6: Bei der Formulierung des jeweiligen Geltungsbereiches ist zu beachten, dass alle aufgeführten Tätigkeiten zumindest stichprobenartig vor Ort zu auditieren sind.

9.1.3 Auditteam

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.3 (A.9.1.3.1-2)

A.9.1.3.1: Auch wenn im SCC-Bereich die Auditoren-Berufungen scopeless erfolgen, so muss doch im Rahmen eines jeden Audits eine Kompetenzanalyse des Auditors / Auditteams erfolgen. Die Fachkompetenz muss ausreichend sein, um Arbeitsschutz-Erfordernisse in dem zu auditierenden Unternehmen beurteilen zu können. Insbesondere bei Audits in Unternehmen mit Tätigkeiten, die ein hohes Risiko oder komplexen Prozesse beinhalten, muss geprüft werden, ob die Kompetenz der Auditoren vor dem Einsatz evtl. durch zusätzliche weiterbildende Maßnahmen (z.B. Schulungsmaßnahmen oder Auditeinsatz unter Anleitung eines fachkompetenten Auditors) gestärkt werden muss. Eine erste Kompetenzanalyse wird auf Basis der Antragsprüfung erfolgen. Nach dem Audit Stufe 1 wird die Zertifizierungsstelle erneut prüfen, ob die Eignung des Auditors / Auditteams im konkreten Fall ausreicht.

A.9.1.3.2: In der Regel wird ein SCC-Audit nur durch einen SCC-Auditor durchgeführt. Ergibt die Auditaufwandberechnung einen Zeitaufwand von mehr als 4,0 Manntagen vor Ort ohne Projektbesuch, dann ist ein Auditteam, bestehend mindestens aus einem leitenden SCC-Auditor und einem weiteren SCC-Auditor zu bilden.

9.1.4 Ermittlung der Auditdauer

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.4 (A.9.1.4.1)

A.9.1.4.1 Der Auditumfang richtet sich danach,

- + wie viele Mitarbeiter im Zertifizierungsumfang enthalten sind;
- + ob es sich um einen Kontraktor handelt, der Subunternehmen beauftragt;
- + welches der Zertifikate (SCC*, SCC** oder SCP) die Grundlage bildet;
- + ob es sich um ein Vor-, ein Zertifizierungs-, ein Überwachungs-, ein Wiederholungs- oder um ein Nachaudit handelt;
- + wie viele Niederlassungen im Zertifizierungsumfang enthalten sind;
- + wie viele Projekte vom Kontraktor bearbeitet werden.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	19/51

Die Basisdaten des Unternehmens sollten grundsätzlich in direkter Absprache mit der auditierten Organisation ermittelt werden und vor jedem Audit aktualisiert werden, um evtl. Missverständnissen vorzubeugen

A.9.1.4.2 Der Zertifizierer hat bei der Ermittlung der Auditdauer die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 3 (ehemals SCC- Dok. 012 Mindestzeitaufwand für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits)** zu beachten.

9.1.5 Multisite-Verfahren

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.5 (A.9.1.5.1)

A.9.1.5.1 Der Zertifizierer hat bei der Ermittlung der Auditdauer die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 4 (ehemals SCC- Dok. 013 Niederlassungsregelung)** zu beachten.

9.1.6 Aufgaben des Auditteams

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.6 (A.9.1.6.1)

A.9.1.6.1 Die Bewertung des Unternehmens erfolgt anhand der Kriterien der SCC-Checkliste (Dok. 003) bzw. SCP-Checkliste (Dok. 023). Die Fragen in den Checklisten sind in Pflichtfragen und Ergänzungsfragen aufgeteilt. Fragen können ausschließlich in ihrer Gesamtheit positiv bewertet werden, also nur, wenn alle Mindestanforderungen der Frage erfüllt werden. Falls die Kriterien einer Frage überhaupt nicht oder nur zum Teil erfüllt werden, informiert der leitende Auditor das Unternehmen über die Einzelheiten der Abweichung.

9.1.7 Bestätigung des Auditteams

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.7 (A.9.1.7.1)

A.9.1.7.1: Der Zertifizierer teilt dem betreffenden Unternehmen den Namen des Auditors/der Auditoren für die Durchführung des Audits mit. Das Unternehmen kann den/die vorgeschlagenen Auditor/Auditoren max. 2mal ablehnen. Diese Ablehnung muss begründet werden.

9.1.8 Abstimmung des Auditplans

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.8 (A.9.18.1)

A.9.1.8.1: In Zusammenarbeit mit der antragstellenden Organisation erarbeitet der Auditor / Leitende SCC-Auditor einen Auditplan. Der so abgestimmte Auditplan wird spätestens 2 Wochen vor dem Audit der Organisation mitgeteilt.

9.1.9 Vor-Ort-Audits

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.9 (A.9.1.9.1-9)

A.9.1.9.1: Zweck des Einführungsgespräches ist es,

- + den SCC-Auditor mit dem obersten Management der auditierten Organisation bekannt zu machen;
- + den Umfang und die Ziele des SGU-Audits zu besprechen und dabei den Geltungsbereich des Zertifikats noch einmal abzustimmen;
- + einen kurzen Überblick über die bei der Durchführung des SGU-Audits anzuwendenden Methoden und Verfahren sowie das Follow-up (Feststellungen, Anweichungen, Nachaudit) zu geben;

- + auf den Stichprobencharakter hinzuweisen und Vertraulichkeit zuzusichern;
- + zu prüfen, ob die vom Auditor oder vom Auditteam benötigten Mittel und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- + den Zeitpunkt und das Datum für das Schlussgespräch und für alle etwaigen Zwischenbesprechungen des Auditors und/oder des Auditteams mit der obersten Leitung der auditierten Organisation festzulegen;
- + Details des Auditplans zu klären, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitszeiten auf den Projekten

A.9.1.9.2: Das Vor-Ort-Audit unterteilt sich in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die zentralen Funktionen der zu zertifizierenden Organisation auditiert. In der zweiten Phase wird eine Stichprobe der laufenden Projekte auditiert.

A.9.1.9.3: Während des Audits muss die Beobachtung der Tätigkeiten der Mitarbeiter vor Ort, die angemessene Befragung einer repräsentativen Anzahl von Mitarbeitern vor Ort und die Einsichtnahme in Nachweisdokumente erfolgen. Informationen aus Befragungen sollten verifiziert werden.

A.9.1.9.4: Während des Audits kann der Auditor Änderungen am Auditplan mit dem Einverständnis der auditierten Organisation vornehmen, falls dies geboten ist, um die optimale Erfüllung der Auditziele sicherzustellen.

A.9.1.9.5: Alle Auditfeststellungen sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Auditierung, muss der Auditor alle von ihm dokumentierten Feststellungen prüfen, um zu entscheiden, ob Abweichungen darunter sind. Abweichungen sind zu dokumentieren und soweit wie nötig durch Nachweise zu belegen. Abweichungen sind den betreffenden Forderungen der SCC-/SCP-Checkliste zuzuordnen.

A.9.1.9.6: Wurden Abweichungen festgestellt, deren effektive und nachhaltige Korrektur nicht nur durch Vorlage von Nachweisen sondern nur durch ein erneutes Audit vor Ort überprüft werden muss, ist vom Auditor ein Nachaudit anzusetzen.

A.9.1.9.7: Es bleibt der Zertifizierungsstelle nicht überlassen, verschiedene Grade der Nichtkonformität zu definieren. Eine Klassifizierung von Abweichungen ist im Rahmen von SCC nicht vorgesehen. Checklistenfragen dürfen nur positiv oder negativ bewertet werden. Eine Nichtkonformität / Abweichung liegt dann vor, wenn

- + ein oder mehrere Kriterien einer SCC- / SCP- Pflichtfrage nicht erfüllt werden
- + $\geq 50\%$ der möglichen Ergänzungsfragen nicht positiv gewertet werden
- + für SCC: die Unfallhäufigkeit (UH) außerhalb der festgelegten Schwellenwerte liegt.

A.9.1.9.8: Bei Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl ≤ 35 entscheidet der SCC-Auditor bei Überschreitung der zulässigen UH, ob er dem SCC-Koordinator empfiehlt, das Unternehmen zu zertifizieren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Verfahrensakte zu nehmen.

A.9.1.9.9: Am Ende des SGU-Audits vor Ort muss der SCC-Auditor eine Abschlussbesprechung mit der Leitung der auditierten Organisation sowie mit den für die betreffenden Funktionen verantwortlichen Personen durchführen.

Der Hauptzweck dieses Gespraches ist es, der Unternehmensleitung die Auditfeststellungen so darzulegen, dass sichergestellt ist, dass die Ergebnisse des SGU-Audits eindeutig verstanden werden.

In der Abschlussbesprechung sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- + Prasentation und Begrundung des Gesamtergebnisses;
- + ggf. Vorlage von Abweichungsberichten, Begrundung der Abweichungen, Gegenzeichnung der Abweichungsberichte durch Geschftsleitung oder deren Beauftragten, Terminvereinbarung fur Mitteilung und Nachweis von Korrekturmanahmen;
- + ggf. Begrundung und Terminierung eines Nachaudits;
- + Schwerpunkte fur das nachste Audit;
- + Eine Zusage in Bezug auf die Erteilung eines Zertifikates kann wahrend des Abschlussgespraches nicht gemacht werden. Der Auditor kann aber mitteilen, ob er dem Zertifizierungsausschuss die Zertifikatserteilung empfehlen wird oder nicht.

Auf Wunsch kann der SCC-Auditor an die auditierte Organisation auch Hinweise fur die Verbesserung des SGU-Systems liefern. Die Hinweise sind fur die auditierte Organisation nicht bindend. Es ist Sache der auditierten Organisation, den Umfang der Manahmen sowie die Mittel und Wege fur deren Durchfuhrung zu bestimmen, um das SGU-Managementsystem zu verbessern.

9.1.10 Auditbericht

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.10 (A.9.1.10.1)

A.9.1.10.1: Die Bewertung wird mit einem Bericht abgeschlossen. Dieser Bericht stellt das Gesamtergebnis der Bewertung dar und zeigt die Einzelbewertung fur jede Frage.

A.9.1.10.2: Zur Dokumentierung und Berichterstattung uber die Auditergebnisse ist erforderlich:

- + die SCC- oder SCP-Checkliste, die zur Bewertung des SGU-Managementsystems benutzt wird;
- + Formulare fur die Berichterstattung uber die Auditfeststellungen (Abweichungsblatter);
- + Dokumentation der eingesehenen Unterlagen
- + Dokumentation der objektiven Nachweise
- + Dokumentation der Gesprachspartner (z. B. Teilnehmerliste)
- + Uberwachungsmatrix zur Planung der Uberwachungsaudits
- + Die Unfallstatistik des zertifizierenden Unternehmens ist mit der Unterschrift der Geschftsleitung vorzulegen. Sie enthalt Angaben fur die letzten drei Jahre uber die Anzahl der Arbeitsunfalle pro Jahr, die geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr und uber die durchschnittlich pro Jahr beschaftigten Mitarbeiter.

A.9.1.10.3: Der Auditbericht wird unter der Leitung des verantwortlichen SCC-Auditors (SCC-Auditor oder Leitender SCC-Auditor) erstellt und der antragstellenden Organisation ubergeben. Fristen zur Erstellung und Ubergabe sind in Abhangigkeit der festgestellten Abweichungen und deren Korrekturmanahmen von der Zertifizierungsstelle festzulegen.

Die Auditberichterstattung sollte sowohl Art als auch Inhalt des SGU-Audits wiedergeben. Sie sollte, soweit zutreffend, die folgenden Angaben enthalten:

- + Umfang und Ziele des SGU-Audits;
- + Einzelheiten der auditierten Organisation und die Audittermine;

- + die genaue Angabe darüber, auf welcher Grundlage (Version der SCC-/SCP-Checkliste) die Überprüfung durchgeführt wurde;
- + für jede SCC- / SCP-Frage wird das Ergebnis der Überprüfung zusammengefasst;
- + Nachweis der eingesehenen Dokumente und der objektiven Nachweise;
- + Im Falle von Abweichungen müssen Abweichungsberichte dem Auditbericht beige-fügt werden. In den Abweichungsberichten sind die relevanten SCC-Kriterien aus der SCC-/SCP-Checkliste aufzuführen. Die Abweichungen sind auch im Bericht direkt zu benennen;
- + Die Unfallhäufigkeit ist in SCC-Berichten direkt zu benennen;
- + Schwerpunkte für das nächste Audit;
- + Empfehlung, ob das Zertifikat verliehen werden kann

9.1.11 Korrekturmaßnahmen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.11 (A.9.1.11.1)

A.9.1.11-1: Die auditierte Organisation ist verantwortlich für die Festlegung und Einleitung von Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen. Die Korrekturmaßnahmen bzw. das Nachaudit müssen innerhalb einer Frist abgeschlossen werden, die von der Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit der auditierten Organisation festgelegt wird.

9.1.12 Bewertung der Korrekturmaßnahmen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.12 (A.9.1.12.1)

A.9.1.12-1: Vom Auditor ist die zeitgerechte Abgabe der Korrekturmaßnahmen zu überwachen und seine Bewertung der Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren.

9.1.13 Folgemaßnahmen bei Abweichungen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.13 (A.9.1.13.1)

A.9.1.13-1: Das Verfahren für das Nachaudit ist analog dem des Zertifizierungsaudits. Es ist nur ein Nachaudit zulässig. Das Nachaudit hat im Regelfall ein bis drei Monate nach dem Audit zu erfolgen und hängt von den einzuhaltenden Fristen (Überwachungsfristen, Auslauf Zertifizierung, etc.) ab. Das Nachaudit sollte jedoch auf die Bereiche beschränkt werden, in denen Abweichungen existieren.

9.1.14 Unabhängigkeit der Zertifizierungsentscheidung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.14

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

9.1.15 Zertifizierungsentscheidung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.15 (A.9.1.15.1)

A.9.1.15.1: Der Auditor erstellt den Auditbericht, gibt darin eine Empfehlung zur Zertifizierungsentscheidung ab und leitet die Unterlagen an die Zertifizierungsstelle zur Begutachtung und Zertifizierungsentscheidung weiter.

Bei positiver Entscheidung durch den Zertifizierungsausschuss unter Beteiligung des SCC-Koordinators erhält die auditierte Organisation das Zertifikat. Dieses ist für einen Zeitraum von 3 Jahren gültig.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	23/51

A.9.1.15.2: Die Erteilung des Zertifikates entbindet den Unternehmer nicht von der Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen normativen Regelungen.

A.9.1.15.3: Das SGU-Audit ist mit der Übergabe des Zertifikates an den Auftraggeber abgeschlossen.

9.2 Erstaudit und Zertifizierung

9.2.1 Antrag

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.2.1 (A.9.2.1.1)

A.9.2.1.1 Ein Unternehmen, das sich zertifizieren lassen möchte, wendet sich an einen akkreditierten SCC- bzw. SCP- Zertifizierer und bittet um Bewertung nach der SCC- bzw. SCP- Checkliste.

A.9.2.1.2 Die antragstellende Organisation teilt dem Zertifizierer die relevanten Betriebsangaben mit, darunter insbesondere:

- + Gegenstand der Zertifizierung,
- + Unfallhäufigkeit,
- + Anzahl der Mitarbeiter sowie AÜG-Kräfte und
- + durchschnittliche Anzahl der Projekte bzw. Baustellen

9.2.2 Antragsprüfung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.2.2 (A.9.2.2.1)

A.9.2.2.1: Grundsätzlich kann die (positive) Bewertung einer Frage aus der SCC-/SCP-Checkliste erst dann erfolgen, wenn die entsprechenden Richtlinien und Unterlagen des Unternehmens seit mindestens drei Monaten in Kraft sind. Vorher darf kein Zertifizierungsaudit durchgeführt werden.

A.9.2.2.2: Der Zertifizierer prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt ein schriftliches Angebot. Dieses Angebot sollte den Aufwand für das Zertifizierungsaudit und die folgenden jährlichen Überwachungsaudits beinhalten. Der Zertifizierer hat bei der Angebotserstellung die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 3 (ehemals SCC- Dok. 012 Mindestzeitaufwand für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits)** und **Anhang 4 (ehemals SCC- Dok. 013 Niederlassungsregelung)** zu beachten.

A.9.2.2.3: Das Erst-Zertifizierungsaudit eines SGU-Managementsystems muss in zwei Stufen (Stufe 1 und Stufe 2) durchgeführt werden.

Das angebotene Auditprogramm für die erste, dreijährige Zertifizierungsperiode muss daher ein zweistufiges Erstzertifizierungsaudit sowie Überwachungsaudits im ersten und zweiten Jahr vorsehen. Auf ein Rezertifizierungsaudit im dritten Jahr, rechtzeitig vor Ablauf der Zertifizierung ist hinzuweisen.

9.2.3 Erstzertifizierungs-Audit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.2.3 (A.9.2.3.1-7)

A.9.2.3.1: Nach der Annahme des Angebotes reicht das zu zertifizierende Unternehmen alle zur Beantwortung der Pflichtfragen relevanten Unterlagen beim Zertifizierer ein. Die Unterlagen müssen Einblick in das SGU-Managementsystem gewähren, d.h. es muss eine umfassende Dokumentation vorhanden sein.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	24/51

A.9.2.3.2: Die antragstellende Organisation stellt dem Auditor eine Aufstellung seiner aktuellen Projekte zur Verfügung.

A.9.2.3.3: Auf Wunsch kann mit dem zu zertifizierenden Unternehmen ein einmaliges Voraudit vereinbart werden.

A.9.2.3.4: Das Audit Stufe 1 ist bei jeder Erst-Zertifizierung durchzuführen. Es dient v.a. dazu, die Reife des SGU-Managementsystems zu beurteilen und eine qualifizierte Entscheidung zur Durchführbarkeit des Audits Stufe 2 zu treffen.


Das Audit Stufe 1 ist bei jeder Erst-Zertifizierung durchzuführen, um

- 1) die SGU-Unterlagen des Kunden zu auditieren,
- 2) den Standort und die standort-spezifischen Bedingungen des Kunden zu beurteilen sowie Diskussionen mit dem Personal der Organisation des Kunden zu führen, um die Bereitschaft für das Audit Stufe 2 zu ermitteln,
- 3) den Status des Kunden zu bewerten sowie das Verständnis bezüglich der SGU-Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und des Betreiben des SGU-Managementsystems,
- 4) notwendige Informationen zu sammeln bezüglich des Geltungsbereiches des SGU-Managementsystems, der Prozesse und des/der Standorts(e) des Kunden sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z.B. arbeits- und umweltschutzrechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Kunden, damit verbundene Risiken usw.),
- 5) die Zuteilung der Ressourcen für Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Kunden abzustimmen,
- 6) einen Schwerpunkt für die Planung des Audits der Stufe 2 zu schaffen, indem ausreichendes Verständnis des SGU-Managementsystems des Kunden sowie zu den Standorttätigkeiten zusammen mit möglichen signifikanten Aspekten erlangt werden,
- 7) zu beurteilen, ob das Managementreview durchgeführt sowie Führungskräfte und Mitarbeiter geschult sind und dass der Grad der Umsetzung des SGU-Managementsystems belegt, dass der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist.

A.9.2.3.5 Um die sieben Ziele eines Audits Stufe 1 zu erfüllen, werden mindestens Teile des Audits der Stufe 1 auf dem Betriebsgelände des Kunden durchgeführt werden müssen. Das Audit Stufe 1 sollte mindestens 3 Wochen vor dem Audit erfolgen, um dem Unternehmen eine Chance zu geben, Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

A.9.2.3.6 Falls in Ausnahmefällen in kleinen Unternehmen das Audit der Stufe 2 direkt auf das Audit der Stufe 1 folgen soll, kann dies unter Einhaltung folgender Vorgaben durchgeführt werden:

- 1) Vorgeschaltete Dokumentenbewertung (mindestens 1 Woche vor dem Audit vor Ort) zur Beurteilung, ob Aussicht auf Erfolg eines Audits der Stufe1 besteht, so dass ohne Abbruch das Audit der Stufe2 folgen kann
- 2) Informationen des Kunden über die Gefahr eines Auditabbruchs nach dem Audit der Stufe 1, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für das Audit der Stufe 2 doch noch nicht gegeben sind
- 3) Entscheidung über Freigabe des Audits der Stufe 2 liegt bei der Zertifizierungsstelle

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	25/51

A.9.2.3.7 Auditfeststellungen aus dem Audit der Stufe 1 müssen dokumentiert und dem Kunden mitgeteilt werden, einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während des Audits der Stufe 2 als Nichtkonformität eingestuft werden könnten.

Wenn alle Pflichtfragen konform mit den SCC-/SCP-Anforderungen erfüllt sind, dann kann dem zu zertifizierenden Unternehmen die Freigabe des Audits Stufe 2 mitgeteilt werden.

A.9.2.3.8 Vor jedem weiteren Audit (Überwachungsaudit oder Re-Zertifizierungsaudit) ist zu prüfen, ob sich die Dokumentation des Antragstellers bez. des SGU-Managementsystems geändert hat. Bei erheblichen, nicht marginalen Änderungen oder Ergänzungen ist eine Dokumentenbewertung durchzuführen, zu dokumentieren und dem Kunden sind die Ergebnisse mitzuteilen.

9.2.4 Auditberichte zur Erstzertifizierung und Schlussfolgerungen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.2.4

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

9.2.5 Information zur Erteilung der Erstzertifizierung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.14

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

9.3 Überwachungstätigkeiten

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.3 (A.9.3.1-4)


A.9.3.1: Überwachungen sind innerhalb von Fristen abzuschließen. Maßgeblich ist der letzte Audittag des Zertifizierungs- oder Wiederholungsaudits, evtl. des Nachaudits. Im Zeitraum von 9 bis 15 Monaten nach dem letzten Audittag sind die Überwachungsaudits abzuschließen. Der Abschluss ist definiert mit der Überprüfung des Überwachungsberichts und der positiven Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung. Bei Überschreitung dieser Frist ist die Zertifizierung auszusetzen.

Die Sonderregelung für das erste ÜA nach der Erstzertifizierung gemäß Abs. 9.3.2.2 der ISO/IEC 17021 (Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 liegen) bleibt davon unberührt und ist zu beachten.

A.9.3.2: Wenn zeitliche Verschiebungen in der Überwachungsplanung notwendig werden, sollten die Begründungen und Entscheidungen über das weitere Vorgehen in der Verfahrensakte nachvollziehbar sein.

A.9.3.3: Der Zertifizierer setzt die antragstellende Organisation rechtzeitig, d. h. mindestens 1 Monat im Voraus, von dem geplanten Überwachungsaudit in Kenntnis. Der für das Überwachungsaudit beauftragte Auditor stimmt rechtzeitig den Termin des Überwachungsaudits mit der zu auditierenden Organisation ab und vergewissert sich, ob sich die Basisdaten des Unternehmens geändert haben. Das Unternehmen ist verpflichtet, alle die Zertifizierungsbasis betreffenden Änderungen der Zertifizierungsstelle mitzuteilen (z. B. größere organisatorische Änderungen oder Veränderung der Personenzahl).

A.9.3.4: Der SCC-Auditor / Leitende SCC-Auditor bestimmt, welche Schwerpunkte (Ergänzungsfragen) und welche Projektbesuche in dem ÜA eingeplant werden, aktualisiert die Überwachungsmatrix und erstellt den Auditplan.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	26/51

A.9.3.5: Bei den ÜA muss sichergestellt werden, dass alle für das SGU-Managementsystem relevanten Anforderungen und Arbeiten mindestens einmal während der Dreijahresperiode ausgewertet werden.

A.9.3.6: Das Überwachungsaudit umfasst u.a.

- + Überprüfung des Gebrauches oder Missbrauches des Logos des Zertifizierers.
- + Kundenbeschwerden in Bezug auf das erteilte Zertifikat.
- + Überprüfung der Gültigkeit des Zertifikates in Bezug auf den im Zertifikat benannten Umfang bzw. auf die im Zertifikat benannten Geltungsbereiche.
- + die Bewertung aller Pflichtfragen und der Ergänzungsfragen gemäß Überwachungsmatrix.
- + die Unfallzahlen bzw. -häufigkeiten und deren Bewertung im Hinblick auf Trends für die Wiederholungszertifizierung.

A.9.3.7: Ergibt sich in diesem Audit, dass das SGU-Managementsystem des zertifizierten Unternehmens nicht mehr den Anforderungen und Kriterien der SCC-/ SCP-Checkliste entspricht, so ist dies im Auditbericht festzuhalten. In diesem Fall muss das Unternehmen dem Zertifizierer entsprechende korrigierende Maßnahmen vorschlagen und in einem mit dem Zertifizierer vereinbarten Zeitraum realisieren. Falls die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums durchgeführt werden, kann das SCC-Zertifikat ausgesetzt oder entzogen werden.

A.9.3.8: Auch Überwachungsberichte sind durch eine kompetente Person - SCC-Koordinator - unabhängig zu überprüfen.

A.9.3.9: Sollte in einem SCC*-zertifizierten Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstzertifizierung weniger als 35 Mitarbeiter hatte, die Mitarbeiterzahl während der Laufzeit des Zertifikates auf über 35 steigen, gibt es zwei Varianten:

1. Überwachungsaudits nach SCC* für die Laufzeit des Zertifikates, wenn die SCC-fordernden Kunden einverstanden sind
- oder
2. SCC**-Neuzertifizierung, wenn ein Rezertifizierungsaudit ansteht.


9.4 Rezertifizierung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.4 (A.9.4.1-6)

A.9.4.1: Rechtzeitig vor Ablauf der Zertifizierungsdauer von drei Jahren kann auf Antrag des Zertifikatinhabers ein Rezertifizierungsaudit durchgeführt werden. Ziel ist die Erneuerung des Zertifikats für weitere drei Jahre. In diesem Fall hat der Zertifizierer in einem Rezertifizierungsaudit eine Bewertung durchzuführen.

A.9.4.2: Organisationen, die vor der Rezertifizierung stehen, sollten auf eine rechtzeitige Einleitung des Rezertifizierungsverfahrens hingewiesen werden, um sie vor den negativen Folgen einer fehlenden Anschlusszertifizierung zu bewahren.

Spätestens drei Monate vor Ablauf des Zertifikates sollte die zertifizierte Organisation sich entscheiden, ob die Rezertifizierung gewünscht und beantragt wird.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	27/51

A.9.4.3: Rezertifizierungsverfahren sollen im Regelfall rechtzeitig vor Ende der laufenden Zertifizierungsperiode abgeschlossen sein. Kann ein Rezertifizierungsverfahren nicht rechtzeitig vor Ende der laufenden Zertifizierungsperiode abgeschlossen werden, so ist sicherzustellen, dass die betroffene Organisation über die Folgen informiert ist (keine Werbung mehr mit Zertifikat) und dass die betroffene Organisation nicht mehr in den einschlägigen Listen des U-SK SCC als zertifiziert geführt wird (Meldung an U-SK SCC).

A.9.4.4: Wenn zeitliche Verschiebungen in der Rezertifizierungsplanung notwendig werden (z.B. auf Wunsch des Unternehmens), sollten die Begründungen und Entscheidungen über das weitere Vorgehen in der Verfahrensakte nachvollziehbar sein. Auch hier gilt, dass die betroffene Organisation über die Folgen informiert ist

A.9.4.5: Die Rezertifizierung eines Unternehmens ist im begründeten Ausnahmefall bis maximal 6 Monate nach Ablauf der letzten Zertifizierung unter Anwendung der Aufwandvorgaben des **Anhang 3 (bislang SCC-Dok. 012)** für Rezertifizierungen möglich. Allerdings darf das Gültigkeitsende des neuen Zertifikats maximal 3 Jahre nach dem Gültigkeitsende des letzten Zertifikats angesetzt werden. Kann die Rezertifizierungsentscheidung nicht innerhalb dieser Ausnahmefrist getroffen werden, muss ein Zertifizierungsverfahren mit dem entsprechend höheren Auditaufwand gemäß Erstzertifizierung eingeleitet werden.

A.9.4.6: Bei Zertifizierungen gilt, dass Zertifizierungsdokumente das Datum der formellen Entscheidung durch die Zertifizierungsstelle tragen sollten und dass dieser Tag gleichzeitig das Datum des Inkrafttretens der Zertifikatsgültigkeit ist.
Bei Rezertifizierungen kann der Gültigkeitsbeginn des Anschluss-Zertifikats auf ein späteres Datum, als das der formellen Rezertifizierungsentscheidung in Anpassung des Gültigkeitsendes des vorherigen Zertifikats gelegt werden, wenn der Zeitraum zwischen Zertifizierungsentscheidung und Gültigkeitsbeginn des Anschluss-Zertifikats nicht unverhältnismäßig lang, also z.B. nicht länger als 1 Monat ist.

9.5 Audits aus besonderem Anlass

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.5

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

9.6 Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.6 (A.9.6.1)

A.9.6.1: Der Zertifizierer hat das Recht, das SCC- / SCP-Zertifikat zu jeder Zeit während der dreijährigen Gültigkeitsdauer vorläufig außer Kraft zu setzen, einzuziehen oder für nichtig zu erklären, sofern berechtigte Gründe vorliegen.

Das Zertifikat kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn die antragstellende Organisation notwendige Korrekturmaßnahmen während der vereinbarten Frist nicht durchgeführt oder falls sich herausstellt, dass das SCC-Logo oder das Logo des Zertifizierers bzw. der nationalen Akkreditierungsstellen missbraucht wird.

9.7 Einsprüche

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.7

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	28/51

9.8 Beschwerden

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.8 (A.9.8.1)

A.9.8.1: Bei Beschwerden findet das Beschwerdeverfahren des Zertifizierers Anwendung. Wenn sich die Parteien nicht einigen können, ist das SK SCC als Eskalationsstufe am Beschwerdeverfahren zu beteiligen.

A.9.8.2: Im Falle von Beschwerden der SCC-Forderer, die die Nichteinhaltung von Zertifizierungsbedingungen betreffen, kann durch die DAkkS ein gesondertes Audit zur Überprüfung der Vorwürfe veranlasst werden.

9.9 Aufzeichnungen zu Antragstellern und Kunden

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.9

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

10 Managementsystemanforderungen für Zertifizierungsstellen

10.1 Alternativen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 10.1

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

10.2 Alternative 1: Managementsystemanforderungen, übereinstimmend mit ISO 9001

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 10.2

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

10.3 Alternative 2: Allgemeine Managementsystemanforderungen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 10.3

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	29/51

TEIL 2 REGELUNGEN AUS IAF MD 1-5, EA-7/05, ISO/IEC 17011

MD1 IAF MD1:2007 - Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling (Issue 1)

DAkkS-Anleitung zu MD1 (A.MD1.1)

A.MD1.1: Der Zertifizierer hat bei der Angebotserstellung die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 4 (ehemals SCC- Dok. 013 Niederlassungsregelung)** zu beachten.

MD2 IAF MD2:2007 - Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)

DAkkS-Anleitung zu MD2 (A.MD2.1)

A.MD2.1: MD2 gilt entsprechend im Rahmen der Auditierung und Zertifizierung eines SGU-Managementsystems auf der Basis der SCC-/SCP-Checkliste.

MD3 IAF MD3:2008 - Mandatory Document for Advanced Surveillance and Recertification Procedures (Issue 1)

DAkkS-Anleitung zu MD3

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

MD4 IAF MD4:2008 - Mandatory Document for the use of Computer Assisted Auditing Techniques ("CAAT") for Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)

DAkkS-Anleitung zu MD4

Derzeit keine ergänzende Anleitung vorgesehen

MD5 IAF MD5:2009 - Mandatory Document for Duration of QMS and EMS Audits (Issue 1)

DAkkS-Anleitung zu MD5 (A.MD5.1)

A.MD5.1: Der Zertifizierer hat bei der Angebotserstellung die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 3 (ehemals SCC- Dok. 012 Mindestzeitaufwand für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits)** zu beachten.

EA-7/05 EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)

DAkkS-Anleitung zu EA-7/05 (A.EA-7/05.1-5)

A.EA-7/05.1: Die Vorgaben der EA-7/05 werden für SCC adaptiert. Im Falle einer mit QMS und UMS kombinierten SCC- bzw. SCP-Zertifizierung kann der Gesamtaufwand unter Beachtung der Vorgaben der EA-7/05 um bis zu max. 20 % reduziert werden. Die Reduzierung wird grundsätzlich mit System- Synergien begründet, weil mehrere Elemente sowohl in den SCC- bzw. SCP-Checklisten, als auch in der ISO 9001 oder/und ISO 14001 gleichermaßen enthalten sind und damit bereits umgesetzt werden.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	30/51

A.EA-7/05.2: Bei SCC-SCP-Kombiaudits kann der SCP-Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden.

A.EA-7/05.3: Bei OHSAS18001-SCC-Kombizertifizierungen im akkreditierten Bereich (Akkreditierung durch DAkkS oder im MLA organisierte internationale Akkreditierungsstellen) kann der SCC- Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden.

A.EA-7/05.4: Zu beachten ist, dass Projektbesuche zusätzlich, unabhängig von dem Mindestzeitaufwand vor Ort, in Abhängigkeit von der Anzahl und Größe der Projekte zu vereinbaren sind.

A.EA-7/05.5: Siehe hierzu auch **Anhang 3 (ehemals SCC- Dok. 012 Mindestzeitaufwand für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits)**

17011 ISO/IEC 17011:2004 - Conformity assessment - General Requirements for Accreditation Bodies accrediting Conformity Assessment Bodies

17011-7.1 Akkreditierungskriterien und Informationen

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 17011-7.1 (A.17011-7.1.1-2)

A.17011-7.1.1 Es werden zwei Scopes im Zuge einer SCC- Akkreditierung unterschieden,

- + Scope I: der Scope SCC (produzierendes Gewerbe, Kontraktoren) und
- + Scope II: der Scope SCP (Personaldienstleister)

Zur Akkreditierung eines jeden Scopes ist jeweils ein erfolgreiches Witnessaudit vor Ort notwendig.

A.17011-7.1.2 Die Akkreditierungen für SCC und/oder SCP sind jeweils gültig für alle Branchen aus dem EAC-Scope- oder aus dem NACE-Scope-Verzeichnis.


17011-7.12 Erweiterung des Akkreditierungsbereiches

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 17011-7.12 (A.17011-7.12.1-2)

A.17011-7.12.1 Die SCC-/SCP-akkreditierten Zertifizierungsstellen werden in der DAkkS- Liste der akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgewiesen.

A.17011-7.12.2 Die akkreditierten SCC- Zertifizierer sind nur nach Freigabe durch die DAkkS berechtigt, SCP- Zertifizierungen durchzuführen. Hierzu ist es erforderlich, dass an dem ersten SCP-Zertifizierungsaudit ein Begutachter der DAkkS teilgenommen und sich davon überzeugt hat, dass die vom SCC- Zertifizierer getroffenen Festlegungen von seinen Auditoren auch angewendet werden (Witnessaudit auf Antrag bei DAkkS).

Diese Regelung gilt ebenso für akkreditierte SCP- Zertifizierer für deren erstes SCC- Zertifizierungsaudit.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	31/51

17011-8.3 Verweisung auf die Akkreditierung und Nutzung von Symbolen

DAkks-Anleitung zu Abschnitt 17011-8.3 (A.17011-8.3.1-7)

A.17011-8.3.1 Eigner des SCC-Logos ist die niederländische Stiftung SSVV - Stichting Samenwerken voor Veiligheid.



Es gilt eine schriftliche Vereinbarung der Verantwortlichen des SSVV und der TGA zur Nutzung des Logos durch die TGA im Zuge vor Akkreditierungen und Zertifizierungen, die nach wie vor Gültigkeit besitzt (DAkks GmbH als Rechtsnachfolger der TGA GmbH / DGA GmbH).

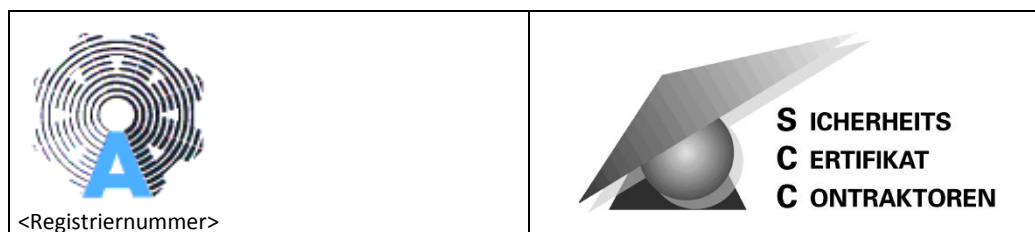
A.17011-8.3.2 Es gibt kein separates Logo für SCP.

Grundsätzlich gilt das SCC-Logo auch im Bereich SCP.

A.17011-8.3.3 Bislang wurde den TGA- und DGA-akkreditierten SCC-Zertifizierungsstellen das SCC-Logo von der TGA/DGA zur Verfügung gestellt. Die geschlossenen Verträge haben Bestand.

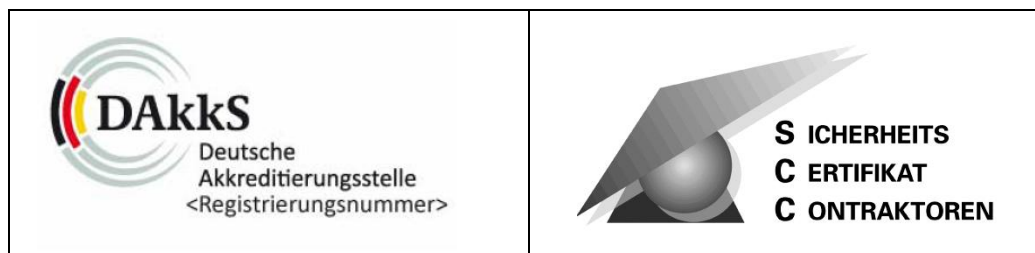
A.17011-8.3.4 Noch von der TGA bzw. DGA für SCC akkreditierten Zertifizierungsgesellschaften dürfen solange das SCC- als auch das TGA-Logo abbilden, bis ihre TGA- bzw. DGA- Akkreditierung endet. Dabei müssen die beiden Logos in gleicher Größe, unmittelbar neben- oder übereinander auf allen SCC- und SCP-Zertifikaten abgebildet werden. Die Verwendung des DAkks-Logos setzt eine DAkks-Akkreditierung voraus.

TGA- und SCC-Logo sind im Folgenden dargestellt:



A.17011-8.3.5 Die Zertifizierungsstellen, die eine SCC- Erst- oder Reakkreditierung bei der DAkks erfolgreich bestanden haben erhalten das DAkks- und das SCC-Logo von der DAkks-Geschäftsstelle in Frankfurt (Abteilung 6 der DAkks) mit Bezug auf die Zeichensatzung der DAkks und der Auflage, dass die DAkks- und SCC-Logos grundsätzlich nur gemeinsam in gleicher Größe, neben- oder übereinander in räumlicher Nähe abzubilden sind.

DAkks- und SCC-Logo sind im Folgenden dargestellt:



	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	32/51

TEIL 3 ANHÄNGE

Anhang 1: SCC*, SCC** und SCP (ehemals Kap. V des SCC-Dok. 002)

1 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung gibt es drei Möglichkeiten:

- SCC*: Eingeschränkte Zertifizierung (Scope I)
 SCC**: Uneingeschränkte Zertifizierung (Scope I)
 SCP: Zertifizierung für Personaldienstleister (Scope II)

Wenn es der Auftraggeber nicht anders fordert, benötigen Firmen mit einer Mitarbeiterzahl von unter 10 kein SCC-Zertifikat, sofern sie keine Subunternehmer beschäftigen.

2 SCC* (Eingeschränktes Zertifikat)

Dieses Zertifikat beurteilt die SGU-Managementaktivitäten direkt am Arbeitsplatz und ist in der Regel für kleine Unternehmen (≤ 35 Mitarbeiter im gesamten Unternehmen) bestimmt.

Für den Erhalt des Zertifikates müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Pflichtfragen
 Die mit einem „ */** „ in der SCC-Checkliste (Dok. 003) gekennzeichneten 27 Pflichtfragen müssen zu 100 % erfüllt sein. Alle weiteren, in der SCC-Checkliste aufgeführten Ergänzungsfragen müssen nicht beantwortet werden.
- b) Unfallstatistiken
 Mit der betrieblichen Unfallstatistik ist die Einhaltung der SCC-Schwellenwerte nachzuweisen (siehe auch Dok. 003, Kap B).

Sollte in einem SCC*-zertifizierten Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstzertifizierung weniger als 35 Mitarbeiter hatte, die Mitarbeiterzahl während der Laufzeit des Zertifikates auf über 35 steigen, gibt es zwei Varianten:

1. Überwachungsaudits nach SCC* für die Laufzeit des Zertifikates, wenn die SCC-fordernden Kunden einverstanden sind
- oder
2. SCC**-Neuzertifizierung, wenn ein Überwachungsaudit ansteht.

3 SCC** (Uneingeschränktes Zertifikat)

Neben den unter SCC* genannten Beurteilungskriterien wird hierbei auch das SGU- Managementsystem des Unternehmens beurteilt. Dieses Zertifikat ist für Unternehmen bestimmt, die mehr als 35 Mitarbeiter im gesamten Unternehmen beschäftigen. Unternehmen, die weniger als 35 Mitarbeiter beschäftigen, jedoch Subunternehmer (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen, benötigen das SCC**.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	33/51

Für die Erteilung des Zertifikates müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Pflichtfragen
Die mit „ */** „ und „ ** „ in der SCC-Checkliste (Dok. 003) gekennzeichneten 37 Pflichtfragen müssen zu 100 % erfüllt sein.
- b) Unfallstatistiken
Mit der betrieblichen Unfallstatistik ist die Einhaltung der SCC-Schwellenwerte nachzuweisen (siehe auch Dok. 003, Kap B).
- c) Ergänzungsfragen
Neben den Pflichtfragen sind Ergänzungsfragen (gekennzeichnet mit ▲) zu beantworten. Es müssen mindestens 5 der möglichen 10 Ergänzungsfragen positiv beantwortet werden. Aus diesem Grunde muss für das SCC**-Zertifikat eine vollständige Bewertung des Unternehmens gemäß der SCC-Checkliste erfolgen.

4 SCP

Die Zertifizierung nach Scope II können Personaldienstleister erlangen, die ein SGU-Managementsystem implementiert haben. Personaldienstleister sind Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausführen (z. B. in Raffinerien, chemischen Werken o. ä.)

Für den Erhalt des Zertifikates müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Pflichtfragen
Die mit einem „ * „ in der SCP-Checkliste (Dok. 023) gekennzeichneten 29 Pflichtfragen müssen zu 100 % erfüllt sein.
- b) Ergänzungsfragen
Neben den Pflichtfragen sind Ergänzungsfragen (gekennzeichnet mit ▲) zu beantworten. Es müssen mindestens 3 der möglichen 5 Ergänzungsfragen positiv beantwortet werden.

Anhang 2: Qualifikationskriterien für und Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung von SCC-Auditoren und SCC-Koordinatoren (ehemals Abs. 3 und 4 des SCC-Dok. 004)

1 Qualifikationskriterien für SCC-Auditoren und SCC-Koordinatoren

1.1 Qualifikationskriterien

Die Tabelle Anhang 2-1 enthält die Anforderungen an Vorbildung, Berufserfahrung, Auditorenqualifikation sowie an die Aufrechterhaltung der Qualifikation getrennt für die verschiedenen Funktionen.

Die Anforderungen gelten auch für SCC-Auditoren, die im Rahmen von SCP-Audits eingesetzt werden. Allerdings dürfen in SCP-Verfahren nur SCC-Auditoren zum Einsatz kommen, die

- + entweder berufliche Erfahrungen in der Branche der Personaldienstleister nachweisen können,
- + oder über mehrere SCP-Audits entsprechende Erfahrungen gesammelt haben,
- + oder sich in die Besonderheiten der Branche auf andere Art und Weise eingearbeitet haben.

Entsprechende Nachweise sind in der Auditorenakte vorzuhalten.

Personen, die keine Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nach deutschem Recht absolviert haben, aber über adäquate Nachweise verfügen, können diese beim SK SCC zur Prüfung vorlegen. Über die Zulassung entscheidet das SK SCC in jedem Einzelfall nach Prüfung der beim SK SCC vorzulegenden Unterlagen.

Qualifikationsnachweise müssen schriftlich in den Auditorenakten der Zertifizierungsstelle vorliegen.

Die DAkkS führt eine Liste der von ihr akkreditierten Zertifizierungsstellen für Personen (deren internationale Anerkennung sichergestellt ist). Bei den in dieser Liste geführten Organisationen kann angefragt werden, ob (40- oder mehrstündige) Auditorenausbildungen gem. ISO 19011 angeboten werden.

SCC-Auditoren und -Koordinatoren sind nach Prüfung auf der Grundlage des gültigen Regelwerkes schriftlich zu berufen für einen Zeitraum von drei Jahren.

In Zweifelsfällen zum Nachweis der geleisteten Einsatzstunden entscheidet das SK SCC.

Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation gilt u.a., dass innerhalb des Berufszeitraumes eines SCC-Auditoren /-Koordinators mindestens ein Monitoring durchzuführen ist. Sollte der Auditor auch für andere Bereiche (QM, UM, etc.) berufen sein, wird auch ein Monitoring in diesem Bereich anerkannt. Die Anforderungen des SCC-Regelwerkes sind allerdings generell abzu prüfen.

Die Zertifizierungsstelle hat innerhalb von 12 Monaten einen Erfahrungsaustausch (mündlich-direkt oder Video-Konferenzschaltung, aber nicht telefonisch, nicht postalisch, nicht per Email, etc.) aller berufenen SCC-Auditoren /-Koordinatoren sicherzustellen. Der Erfahrungsaustausch muss spätestens nach 12+3 Monaten nachgewiesen sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Berufung auszusetzen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	35/51

Die SiFa-Fortbildung und die Teilnahme an mindestens einem SCC-Audit ist jährlich nachzuweisen.

Über die Anerkennung der SiFa-Fortbildung im Rahmen der Aufrechterhaltung der SCC-Auditorenqualifikation entscheiden die Zertifizierungsstellen unter Beachtung der Eignung und Angemessenheit der vorgelegten Fortbildungsnachweise.

Tabelle Anhang 2-1 Anforderungen an Vorbildung, Berufserfahrung, Auditoren-Qualifikation sowie an die Aufrechterhaltung der Qualifikation

	Funktion	Vorbildung	Berufserfahrung	Auditoren-Qualifikation	Aufrechterhaltung der Qualifikation
1)	SCC-Auditor	Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit	4 Jahre Vollzeit, davon 2 Jahre in der Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit (z. B. Ingenieur, Chemiker, Facharzt für Arbeitsmedizin etc.), wobei die Berufserfahrung als SiFa ab abgeschlossener Ausbildung zählt mit mind. 500 geleisteten und nachgewiesenen Einsatzstunden (Der Nachweis muss schriftlich bei der Zertifizierungsstelle vorliegen) und Teilnahme an 4 Audits in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, QM, Umweltschutz sowie durchgeführtes Monitoring	Auditorenqualifikation gemäß ISO 19011	Nachweis der Fortbildung als Sicherheitsfachkraft nach ASiG und Teilnahme an mind. einem SCC-Audit und Teilnahme am Erfahrungsaustausch der SCC-Auditoren innerhalb von 12 Monaten
2)	Leitender SCC-Auditor	wie 1)	wie 1) und Tätigkeit als SCC-Auditor bei 3 SCC-Audits	wie 1)	wie 1)
3)	SCC-Koordinator	wie 1)	wie 2)	wie 1)	wie 1)

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	36/51

1.2 Übergangsregelung für SCC-Auditoren und - Koordinatoren, die vor der Veröffentlichung des SCC-Regelwerks: Version 2002, berufen waren

Für SCC-Auditoren /-Koordinatoren,

- + die vor Inkrafttreten des SCC-Regelwerks: Version 2002 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle berufen waren und
- + die zwar die 2 Jahre in der Funktion als SiFa, nicht aber die in dieser Zeit mindestens geleisteten 500 Einsatzstunden nachweisen konnten,

galt die Sonderregelung, dass die während der Berufungszeit geleisteten Stunden in durchgeführten SCC- und OHSAS 18001-Audits als Einsatzstunden bei der Wiederberufung nach drei Jahren berücksichtigt werden dürfen.

Entsprechende Nachweise sind für die betroffenen Auditoren in der Auditorenakte vorzuhalten.

1.3 Zusätzliche Anforderungen an SCC-Koordinatoren

SCC-Koordinatoren müssen ihren Sitz in der von der DAkkS akkreditierten Zertifizierungsstelle haben und die deutsche Sprache einwandfrei beherrschen.

Der SCC-Koordinator muss, auf Grund seiner besonderen Verantwortung im Zertifizierungsprozess einen Arbeitsvertrag mit der Zertifizierungsstelle besitzen. Siehe hierzu Abs. 2.1: "Der SCC-Koordinator trägt die Verantwortung für alle Phasen des Zertifizierungsverfahrens" in Verbindung mit ISO/IEC 17021, Abs. 5.1.3.

Für den SCC-Koordinator gilt, dass er

- + gegenüber Dritten weisungsfrei ist und
- + dass ihm jegliche Beratungstätigkeit für Managementsysteme untersagt ist. (siehe ISO/UEC 17021, Abs. 5.2.5)

Der für ein SCC-Verfahren zuständige SCC-Koordinator darf nicht gleichzeitig als SCC-Auditor für dieses Verfahren tätig werden.

2 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung

2.1 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung von SCC-Koordinatoren

Der SCC-Koordinator trägt die Verantwortung für alle Phasen des Zertifizierungsverfahrens. Er ist verantwortlich für die Auswahl der beteiligten Auditoren und befugt, endgültige Entscheidungen bezüglich der Durchführung des Audits und aller Auditfeststellungen zu treffen inkl. Freigabe der Zertifikate.

Der SCC-Koordinator ist verantwortlich für alle SCC-/SCP- Audits und erteilt die Freigabe für die Erstzertifizierungs-, Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits.

Damit er seiner Verantwortung für alle Phasen des Zertifizierungsverfahrens gerecht werden kann, sind folgende Haltepunkte zu beachten:

- + Prüfung und Freigabe des Angebotes (Mindestzeitaufwand)
- + Verantwortung für die Auswahl der beteiligten Auditoren

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	37/51

- + Entscheidung und Freigabe zur Durchführung des Audits
- + Prüfung des Auditberichts und aller Auditfeststellungen
- + Verfolgung von Korrekturmaßnahmen
- + Freigabe des Zertifikates

Diese Haltepunkte sind mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

2.2 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung von SCC-Auditoren

Der SCC-Auditor berichtet an die SCC-Zertifizierungsstelle. Er ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Ausführung der Tätigkeiten gemäß den Anweisungen der Zertifizierungsstelle und/oder den Vereinbarungen mit den Kunden.

Der SCC-Auditor ist im Besonderen verantwortlich für:

- + die Mitteilung und Klärung der Audit-Anforderungen mit dem zu auditierenden Unternehmen
- + die wirkungsvolle und rationelle Planung und Ausführung des Audits
- + die Überprüfung auf Erfüllung der anzuwendenden Audit-Anforderungen
- + die Dokumentation der Auditfeststellungen
- + die Wahrung der Vertraulichkeit
- + die Verifizierung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen, die als Folge des Audits ergriffen werden (falls vom Auftraggeber verlangt)
- + die Berichterstattung über die Auditergebnisse
- + die Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	38/51

Anhang 3: Mindestzeitaufwand für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits (ehemals SCC-Dok. 012)

1 Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren zur Ermittlung des Mindestzeitaufwandes für SCC- und SCP-Audits.

SCC- Audits umfassen die Auditierung des SGU-Managementsystems in der Zentrale, gegebenenfalls auch in den Niederlassungen und in den operativen Bereichen (Projekte) eines Unternehmens. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt.

SCP-Audits umfassen die Auditierung des SGU-Managementsystems in der Zentrale und gegebenenfalls auch in den Niederlassungen des Unternehmens. Eine Auditierung an den Tätigkeitsorten der Leiharbeitnehmer wird dringend empfohlen. Der insgesamt erforderliche Zeitaufwand wird gemäß Absatz 4 und 3 ermittelt.

Der so ermittelte Gesamt-Zeitaufwand ist als Mindestanforderung für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits zu verstehen. Er deckt alle notwendigen Zertifizierungsaktivitäten wie Dokumentenbewertung, Zertifizierungsaudit und Berichtserstellung ab.

Reisezeiten, z.B. für Projektbesuche, sind jedoch **nicht** darin enthalten.

Der Mindest-Zeitaufwand vor Ort setzt sich zusammen aus der Auditzeit in der Zentrale und ggfs. in den Niederlassungen sowie der Auditzeit für die Projektbesuche.

Der Mindestzeitaufwand für das Audit in der Zentrale und in den Niederlassungen sollte in der Regel 80% des unter 2 bzw. 4 ermittelten Zeitaufwandes ohne den Zeitaufwand für Projektbesuche nicht unterschreiten.

Faktoren, die den Zeitaufwand reduzieren können, sind:

- + Status und Reife des SGU-Systems im Unternehmen sowie Erkenntnisse aus den internen Audits;
- + die Mitarbeiterzahl im zu zertifizierenden Bereich liegt an der unteren Grenze der jeweiligen Größenkategorie.


Wird der Mindestzeitaufwand im Ausnahmefall unterschritten, so ist vom Zertifizierer die Begründung zu dokumentieren.

Das Verfahren zur Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Projekte wird in Absatz 3 beschrieben.

Der Zeitaufwand für ein Projekt beträgt in der Regel 0,5 Manntage. Dieser kann in begründeten Einzelfällen niedriger sein, allerdings darf eine Mindestzeit von 2 Stunden vor Ort (ohne Reisezeiten) nicht unterschritten werden.

Bei einem Mindestzeitaufwand von mehr als 4,0 Manntagen vor Ort (ohne Aufwand für Projektbesuche) ist ein Auditteam zu bilden, dass mindestens aus einem leitenden SCC-Auditor und einem weiteren SCC-Auditor besteht.

Der Mindestzeitaufwand für die Auditierung der Zentrale, gegebenenfalls der ausgewählten Niederlassungen und der Projekte sind in den Angeboten getrennt auszuweisen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	39/51

Wird während der Laufzeit eines Zertifikates von SCC* auf SCC** erweitert, so ist grundsätzlich vom Aufwand eines Wiederholungsaudits auszugehen. Andernfalls ist die Reduzierung zu begründen.

2 Ermittlung des Mindestzeitaufwandes für SCC-Audits

2.1 Generelle Vorgehensweise

- + Festlegen des Zertifizierungsbereiches (ohne oder mit Niederlassungen; evtl. nur organisatorischen Einheiten)
- + Ermittlung der Mitarbeiterzahl (MZ) gemäß Abs. 2.2
- + Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Projekte gemäß Tabelle Anhang 3-4
- + Ermittlung des Mindestzeitaufwandes gemäß Abs. 2.3 bzw. 2.4

2.2 Berechnung der Mitarbeiterzahl

Die Anzahl der Mitarbeiter im Zertifizierungsbereich berücksichtigt auch alle Teilzeitkräfte und Arbeitnehmer (AN) nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Dazu ist die Berechnung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Kalenderjahr/Geschäftsjahr die Grundlage.

Ermittlung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl (MZ):

$$MZ = \frac{\text{Anzahl der geleisteten Stunden}}{\text{Regelarbeitszeit im Unternehmen}}$$

Werden organisatorische Teileinheiten eines Unternehmens zertifiziert, sind neben den operativen Einheiten auch die zentralen Dienste (z.B. Einkauf, Personalverwaltung, etc.) zu berücksichtigen. Zur Nachweisführung muss, z.B. anhand eines Organigramms, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter als Basis für die Aufwandkalkulation nachgewiesen werden.

2.3 SCC-Audits bei Unternehmen ohne Niederlassungen

Tabelle Anhang 3-1: Mindestzeitaufwand für SCC-Audits

Mitarbeiterzahl im zertifizierten Bereich (MZ)	Zertifizierungsaudit (Manntage)	Überwachungsaudit (Manntage)	Rezertifizierungsaudit (Manntage)
bis 35 SCC*	1,5 incl. PZ	1,0 incl. PÜ	1,0 incl. PR
bis 35 SCC**	1,5 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	1,0 + 0,5PR
36-100	2,5 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	1,5 + 0,5PR
101-250	3,0 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	2,0 + 0,5PR
251-500	3,5 + 0,5PZ	1,5 + 0,5PÜ	2,5 + 0,5PR
501-1000	4,0 + 0,5PZ	2,0 + 0,5PÜ	3,0 + 0,5PR
>1000	Von der Zertifizierungsstelle festzulegen		

PZ, PÜ und PR entspricht der in Tabelle Anhang 3-4 ermittelten Anzahl der Projektbesuche bei der Zertifizierung, Überwachung, Rezertifizierung.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	40/51

2.4 SCC-Audits bei Unternehmen mit Niederlassungen

Für die Berechnung des Gesamtzeitaufwandes eines Audits in einem Unternehmen mit Niederlassungen ist die Anzahl der zu auditierenden Niederlassungen gemäß der Niederlassungsregelung (**Anhang 4, ehemals SCC-Dokument 013**) zu bestimmen. Die Einzelzeitaufwände für das Stammhaus und jede ausgewählte Niederlassung sind in den Tabellen Anhang 3-2 und 3-3 festgelegt. Der Mindestzeitaufwand für das Audit ergibt sich aus der Summe aller Einzelzeitaufwendungen.

Tabelle Anhang 3-2: Mindestzeitaufwand für die Auditierung des Stammhauses

Mitarbeiterzahl im zertifizierten Bereich (MZ)	Zertifizierungsaudit (Manntage)	Überwachungsaudit (Manntage)	Rezertifizierungsaudit (Manntage)
bis 35	1,0 + 0,5PZ	0,5 + 0,5PÜ	1,0 + 0,5PR
36 – 100	2,0 + 0,5 PZ	1,0 + 0,5PÜ	1,5 + 0,5PR
101 – 250	2,5 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	2,0 + 0,5PR
251 – 500	3,0 + 0,5PZ	1,5 + 0,5PÜ	2,5 + 0,5PR
501 – 1000	3,5 + 0,5PZ	1,5 + 0,5PÜ	3,0 + 0,5PR
> 1000	von der Zertifizierungsstelle festzulegen		

PZ, PÜ und PR entspricht der in Tabelle Anhang 3-4 ermittelten Anzahl der Projektbesuche bei der Zertifizierung, Überwachung, Rezertifizierung.

Tabelle Anhang 3-3: Mindestzeitaufwand für die Auditierung von Niederlassungen

Mitarbeiterzahl im zertifizierten Bereich (MZ)	Zertifizierungsaudit (Manntage)	Überwachungsaudit (Manntage)	Rezertifizierungsaudit (Manntage)
bis 35	von der Zertifizierungsstelle festzulegen		
bis 250	1,0 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	1,0 + 0,5PR
ab 251	1,5 + 0,5PZ	1,5 + 0,5PÜ	1,5 + 0,5PR

PZ, PÜ und PR entspricht der in Tabelle Anhang 3-4 ermittelten Anzahl der Projektbesuche bei der Zertifizierung, Überwachung, Rezertifizierung.

3 Projektbesuche

Im Rahmen von SCC-Audits müssen v.a. die operativen Tätigkeiten vor Ort auf Baustellen, in Werkstätten oder in anderen Produktionsbereichen auditiert werden. Nur so kann sich ein Auditor ein treffendes Bild von der Zertifizierungsreife und den SGU-Fähigkeiten eines Unternehmens verschaffen. Die Ermittlung der Stichprobengröße bzw. der Anzahl der Projektbesuche ist im Folgenden beschrieben.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass keine Zertifizierung ohne Mitarbeiterbefragung erfolgt. Sollte dies im Ausnahmefall auf der Baustelle nicht möglich sein, wird auf Abs. 4.2 verwiesen. Die hier genannten Regelungen im SCP-Bereich sind dann auch für SCC anzuwenden.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	41/51

3.1 Generelle Vorgehensweise

1. Benennung der operativen Tätigkeiten mit Ort, Leitungspersonal, Mitarbeiterzahl, ggf. Art der Tätigkeit bzw. besondere Gefährdungen
2. Bestimmung der Anzahl der Projekte im Zertifizierungsumfang nach Abs. 3.2
3. Bestimmung der Anzahl der Projektbesuche nach Tab. Anhang 5-4
4. Festlegung des Zeitaufwandes für die Projektbesuche

Alle vier Schritte müssen nachvollziehbar in der Verfahrensakte dokumentiert sein.

3.2 Ermittlung der Anzahl der Projekte im Zertifizierungsumfang

Die Ermittlung der Anzahl der Projekte im Zertifizierungsumfang richtet sich entweder

+ nach der durchschnittlichen Zahl der Baustellen, Werkstätten oder Produktionsbereiche pro Tag über das Jahr gesehen,

oder

+ nach der aktuellen Zahl der Baustellen, Werkstätten oder Produktionsbereiche, die das zu zertifizierende Unternehmen während des Audits bearbeitet.

Baustellen, Werkstätten oder Produktionsbereiche, die unter einer Leitung geführt werden, können zu einem Projekt zusammengefasst werden. Das gilt auch für gleichartige Tätigkeiten mit geringerer Fertigungstiefe.

3.3 Ermittlung der Anzahl der Projektbesuche im Audit

Tabelle Anhang 3-4: Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Projekte

Anzahl der Projekte im Zertifizierungsbereich (P)	Anzahl Projektbesuche beim ZA (PZ)	Anzahl Projektbesuche beim ÜA (PÜ)	Anzahl Projektbesuche beim RA (PR)
1	1	1	1
2-5	2	1	2
6-11	3	2	2
12-19	4	2	3
19-30	5	3	4
31-42	6	4	5
> 42	\sqrt{P}	0,6 * PZ	0,8 * PZ

Das Ergebnis der Wurzelberechnung ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden, wenn der Wert nach dem Komma >5 ist.

Der Zertifizierer legt die zu auditierenden Projekte fest. Die Projektauswahl soll die unternehmensspezifischen Projekttypen widerspiegeln und besondere Gefährdungspotenziale berücksichtigen.

3.4 Festlegung des Zeitaufwandes für die Projektbesuche

Der Zeitaufwand für einen Projektbesuch beträgt in der Regel 0,5 Manntage (= 4 h).

Ist bei einem Projektbesuch mit weniger als 10 Mitarbeitern vor Ort zu rechnen, kann der Zeitaufwand auf 0,25 Manntage (= 2 h) reduziert werden. 2 Stunden vor Ort sind der Mindestaufwand, der nicht unterschritten werden darf. Reisezeiten sind darin nicht enthalten.

3.5 Beispiele

Tabelle Anhang 3-5: Beispiele für die Festlegung des Zeitaufwands für SCC-Zertifizierungsaudits

Montagefirma 50 Mitarbeiter;	6 Baustellen mit jeweils 4 - 6 Mitarbeitern; 2 Bauleiter für je 3 Baustellen	Ansatz: 2 Projekte Auswahlkriterium Tab. Anhang 3-4: 2 Projekte (ZA) - Aufwand je 2 h
Kranverleih 40 Mitarbeiter	12 Kräne mit jeweils 2 Mitarbeitern; kurzfristige Einsätze unter Leitung von zwei Bauleitern	Ansatz: 2 Projekte Auswahlkriterium Tab. Anhang 3-4: 2 Projekte (ZA) - Aufwand je 2 h
Maschinenbaufirma 200 Mitarbeiter;	3 operative Bereiche mit je ca. 30 – 50 Mitarbeitern unter getrennter Leitung; 1 Vorfertigung mit ca. 20 Mitarbeitern	Ansatz 4 Projekte Auswahlkriterium Tab. Anhang 3-4: 2 Projekte (ZA) - Aufwand je 4 h

4 Ermittlung des Mindestzeitaufwandes für SCP-Audits

4.1 Generelle Vorgehensweise

- + Festlegen des Zertifizierungsbereiches (ohne oder mit Niederlassungen)
- + Ermittlung der Mitarbeiterzahl (MZ) inkl. Leiharbeitnehmer
- + Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Niederlassungen gemäß Tab. 12.6. Dabei werden die Niederlassungen wie Projekte behandelt. Die Zentrale wird als Stammhaus eingestuft
- + Ermittlung des Mindestzeitaufwandes gemäß Abs. 4.2

4.2 Mindestzeitaufwand für SCP-Audits

Tabelle Anhang 3-6: Mindestzeitaufwand für SCP-Audits

Zertifizierungsaudit (Manntage)	Überwachungsaudit (Manntage)	Rezertifizierungsaudit (Manntage)
2,0 + 0,5 PZ	1,0 + 0,5 PÜ	1,5 + 0,5 PR

PZ, PÜ und PR entspricht der in Tabelle Anhang 3-4 ermittelten Anzahl der zu auditierenden Niederlassungen bei der Zertifizierung, Überwachung, Rezertifizierung.

Falls Projektbesuche von Leiharbeitnehmern vor Ort an ihren Tätigkeitsorten beim Entleiher vorgesehen werden, können die hierfür eingeplanten Auditzeiten in den Niederlassungen und im Stammhaus eingespart werden. Der Mindestzeitaufwand für das Zertifizierungsaudit im Stammhaus beträgt allerdings 1 Manntag vor Ort.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der SCP-Zertifizierung keine Projektbesuche vorgeschrieben sind, da die Personaldienstleister die Zustimmung eines Projektbesuchs nicht vom Entleiher fordern können.

Dennoch sollten die zu zertifizierenden Personaldienstleister ausdrücklich gebeten werden, solche Projektbesuche im Rahmen der Auditierung vor Ort in Abstimmung mit den Entleihern zu ermöglichen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	43/51

Auf diese Weise wird erreicht, dass eine repräsentative Anzahl von Mitarbeitern bei der praktischen Tätigkeit vor Ort beobachtet und ein Auditgespräch durchgeführt werden kann. Dies ist effektiver, als wenn die Leiharbeitnehmer zum Auditgespräch in die Geschäftsstelle des Personaldienstleisters gebeten werden müssen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass keine Zertifizierung ohne Mitarbeiterbefragung erfolgt.

5 SCC/SCP-Audits bei Kombizertifizierungen

Die Vorgaben der EA-7/05 werden für SCC adaptiert. Im Falle einer mit QMS und UMS kombinierten SCC- bzw. SCP-Zertifizierung kann der kalkulierte Mindestzeitaufwand für die SCC-/SCP-Auditierung unter Beachtung der Vorgaben der EA-7/05 um bis zu max. 20 % reduziert werden. Die Reduzierung wird grundsätzlich mit System- Synergien begründet, weil mehrere Elemente sowohl in den SCC- bzw. SCP-Checklisten, als auch in der ISO 9001 oder/und ISO 14001 gleichermaßen enthalten sind und damit bereits umgesetzt werden.

Bei SCC-SCP-Kombiaudits kann der SCP-Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden.

Bei OHSAS18001-SCC-Kombizertifizierungen im akkreditierten Bereich (Akkreditierung durch DAkkS oder im MLA organisierte internationale Akkreditierungsstellen) kann der SCC-Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden.

Zu beachten ist, dass Projektbesuche zusätzlich, unabhängig von dem Mindestzeitaufwand vor Ort, in Abhängigkeit von der Anzahl und Größe der Projekte zu vereinbaren sind.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	44/51

Anhang 4: Niederlassungsregelung (ehemals SCC-Dok. 013)

1 Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren für die Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Niederlassungen/Standorten (nachfolgend „Niederlassungen“, genannt). Damit soll sichergestellt werden, dass die Zertifizierung ausreichendes Vertrauen in die Konformität des SGU- Managementsystems schafft und ein Zertifizierungsverfahren aus ökonomischer und operativer Sicht praktikabel und durchführbar ist.

Es können zwei Verfahren zur Anwendung kommen; die 40/30/30-Regel und das Stichprobenverfahren, welches nur angewendet werden darf, wenn die Bedingungen unter Punkt 2 erfüllt sind.

Die 40/30/30-Regel besagt, dass beim Zertifizierungsaudit das Stammhaus und ca. 40% der Niederlassungen, im Regelfall die größeren Niederlassungen, zu auditieren sind. Bei den Überwachungsaudits sind jeweils das Stammhaus und weitere 30% der Niederlassungen zu auditieren. Nach Abschluss einer Zertifizierungsperiode sind dann alle Niederlassungen auditiert.

2 Begriffe

2.1 Stammhaus (Zentrale)

Das Stammhaus ist eine unternehmerische Einheit, die Vertragspartner für das Zertifizierungsunternehmen ist und die zentrale Steuerung des SGU-Managementsystem ausübt. Es sind nur „unternehmerische Einheiten“, zertifizierungsfähig, wie z.B. eine GmbH, KG etc.

2.2 Niederlassungen

Niederlassungen sind Einheiten, die in Bezug auf das SGU-Managementsystem vom Stammhaus gesteuert werden. Das Stammhaus und die angeschlossenen Niederlassungen müssen gemeinsame Unternehmensziele haben und gesellschaftlich oder vertraglich verbunden sein, unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Niederlassung.

3 Voraussetzungen für das Stichprobenverfahren

3.1 Anforderungen an das Unternehmen

Die an allen im Zertifizierungsumfang einbezogenen Standorten hergestellten Produkte bzw. bereitgestellten Dienstleistungen müssen im Wesentlichen gleicher Art sein und entsprechend nach den gleichen Methoden und Verfahren/Prozessen entstehen.

Das zu zertifizierende Unternehmen einschließlich aller Niederlassungen muss ein einheitliches SGU-Managementsystem nachweisen, das vom Stammhaus festgelegt und geführt wird sowie im zentralen Management Review bewertet werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Niederlassungen gesellschaftlich selbständig oder abhängig sind.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	45/51

Das Stammhaus muss:

- + schriftlich die Durchgriffsregelung für alle eingeschlossenen Niederlassungen hinsichtlich der Erstellung, Pflege und Überwachung des SGU-Managementsystems, besonders bei juristisch selbständigen Personen, festlegen.
- + bei Zertifizierungsaudits den Nachweis führen, dass alle Forderungen des SCC-Regelwerkes erfüllt sind, besonders diejenigen, die nicht an die eingeschlossenen Niederlassungen delegiert werden können.
- + durch vollständige interne Audits alle eingeschlossenen Niederlassungen mindestens jährlich auf die Erfüllung der Anforderungen des SCC-Regelwerkes durch qualifizierte interne Auditoren überwachen.
- + im Management Review die Ergebnisse dieser Audits bewerten.
- + die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Niederlassungen nach §§ 2 und 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes nachweisen.
- + die Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in den Niederlassungen nachweisen.
- + nachweisen, dass es Daten von allen eingeschlossenen Niederlassungen einschließlich der eigenen Daten sammelt und analysiert.
- + eine Unfallstatistik gemäß dem SCC-Regelwerk für das Stammhaus und die eingeschlossenen Niederlassungen führen.

3.2 Anforderungen an die Zertifizierungsgesellschaft

Die Zertifizierungsgesellschaft muss über ein geeignetes, dokumentiertes Verfahren verfügen, um bei Angebotslegung, Vertragsprüfung und Auditdurchführung die Komplexität, den Umfang des Audits und die Eignung aller eingeschlossenen Niederlassungen für das Stichprobenverfahren feststellen zu können.

Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen Zertifizierungsgesellschaft und Stammhaus des zu zertifizierenden Unternehmens, unabhängig vom gesellschaftlichen Status der Niederlassung(en).

Die Zertifizierungsstelle:

- + legt den Mindestumfang der stichprobenartig zu auditierenden Standorte gemäß Abs. 5 dieses Dokumentes fest.
- + legt die zu überprüfenden Niederlassungen fest. Die Bekanntgabe an die Zentrale erfolgt frühestens zwei Monate vor dem Audittermin.
- + fordert an und prüft insbesondere die Berichte der internen Audits in den nicht besuchten Niederlassungen.

Bei jeder Überprüfung einer Niederlassung sind alle relevanten Elemente der SCC-Checkliste vom Auditor zu prüfen.

4 Regelungen

4.1 Behandlung von Abweichungen

Wenn in einer Niederlassung Abweichungen gefunden werden, müssen die Korrekturmaßnahmen jeweils vom Stammhaus veranlasst, überwacht und auf Wirksamkeit geprüft werden.

Wenn im Stammhaus oder einer Niederlassungen eine Abweichung bei Pflichtfragen festgestellt wird, muss die Zertifizierung des gesamten Systems abgelehnt werden, bis ausreichende Korrekturmaßnahmen durchgeführt worden sind.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	46/51

Werden beim Audit in einer Niederlassung Abweichungen festgestellt, so darf aufgrund dieses Sachverhaltes eine nachträgliche Korrektur der insgesamt im Geltungsbereich zu zertifizierenden Niederlassungen nicht vorgenommen werden.

4.2 Zertifikate

Ein Zertifikat ist mit der Angabe des Namens und der Adresse des Stammhauses an die Organisation auszugeben. Eine Liste aller Niederlassungen, die in das Zertifikat eingeschlossen werden, muss entweder auf dem Zertifikat selbst oder in einem Anhang zu diesem aufgeführt sein.

Der/die auf dem Zertifikat angegebene(en) Geltungsbereich(e) muss/müssen klarstellen, welche der zertifizierten Aktivitäten durch die aufgelisteten Niederlassungen durchgeführt werden. Wenn die Tätigkeiten der Niederlassungen voneinander abweichen, müssen sie eindeutig auf dem Zertifikat und jeden Anhang dazu aufgeführt werden.

Ein Unter-Zertifikat kann für jede eingeschlossene Niederlassung unter der Bedingung ausgegeben werden, dass es die gleichen Aktivitäten enthält wie das Hauptzertifikat oder einen Teilbereich der Hauptaktivität(en) sowie einen eindeutigen Hinweis auf das Hauptzertifikat.

Das Zertifikat wird in seiner Gesamtheit entzogen, wenn das Stammhaus oder eine der Niederlassungen nicht mehr die notwendigen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt (siehe auch 3.1).

Die Liste der Niederlassungen muss von der Zertifizierungsgesellschaft auf dem neuesten Stand gehalten werden. Zu diesem Zweck ist die Zertifizierungsgesellschaft von dem Unternehmen über Schließungen einzelner Standorte zu informieren.

Zusätzliche Niederlassungen können zu einem Zertifikat als Ergebnis von Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits hinzugefügt werden. Die Zertifizierungsgesellschaft muss ein Verfahren für das Hinzufügen neuer Standorte definieren.

5 Kriterien für die Stichprobe

5.1 Methodik

Die Stichprobe der Niederlassungen für die einzelnen Audits sollte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Faktoren zusammengestellt werden:

Mindestens 25% der Stichprobe sollte per Zufall ausgewählt werden.

- + Der Restanteil sollte so ausgewählt werden, dass die Unterschiede zwischen den im Laufe des Gültigkeitszeitraums der Zertifizierung / Registrierung ausgewählten Niederlassungen so groß wie möglich ist.
- + Die Niederlassungs-Auswahlkriterien können unter anderem die folgenden Aspekte beinhalten:
 - a Resultate der internen Audits oder der vorhergegangenen Zertifizierungsaudits,
 - b Beschwerdedokumente und andere relevante Aspekte von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen,
 - c Signifikante Abweichungen der Größe der Standorte,
 - d Abweichungen der Arbeitsverfahren,
 - e Modifikationen seit den letzten Audits,
 - f Geographische Streuung.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 012	
		Ausgabe:	1
		Revision:	0
		Seite:	47/51

+ Das Stammhaus muss bei jedem Audit begutachtet werden.

Die Anzahl der Stichproben beim Zertifizierungsaudit soll der Quadratwurzel aus der Zahl der Niederlassungen entsprechen. Die Anzahl der Stichproben bei Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits verringert sich um den in Tabelle Anhang 6-1 genannten Faktor.

Tabelle Anhang 4-1: Stichprobenumfang bei Anwendung der Niederlassungsregelung

Anzahl der Niederlassungen	Zertifizierungsaudit (ZA)	Überwachungsaudit (ÜA)	Rezertifizierungsaudit (RZ)
x	\sqrt{x}	$0,6 \cdot \sqrt{x}$	$0,8 \cdot \sqrt{x}$

Grundsätzlich erfolgt eine Aufrundung auf die nächsthöhere Zahl.

5.2 Zusätzliche Standorte

Im Falle eines Antrages zur Erweiterung des bereits bestehenden Netzwerkes mit einer oder mehreren neuen Niederlassungen muss der erforderliche Mindestumfang der Stichprobe für die Audits erneut unter Beachtung der zusätzlichen Niederlassungen ermittelt werden. Gleiches gilt bei Reduzierung der Niederlassungszahl.

Anhang 5: Musterzertifikate

Anhang 5.1 SCC*

Zertifikat

Zertifizierungs- Mustermann GmbH
bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Beispiel GmbH
Musterweg 1
12345 Beispielhausen

ein
SGU-Managementsystem
in Übereinstimmung mit dem Standard

SCC*
eingeschränktes Zertifikat

eingeführt hat und dass dieses dem Regelwerk
„Sicherheits Zertifikat Kontraktoren“ (SCC),
Version 2006 entspricht.

Dieses Zertifikat ist gültig für:

Geltungsbereich

(genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)

Dieses Zertifikat ist gültig bis:
Max. Gültigkeit 3 Jahre

Musterstadt, den 00.00.0000

Zertifikatsnummer: 000

M. Muster
z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle



H. Beispiel
z. B. SCC-Koordinator



Anhang 5.2 SCC**

Zertifikat

Zertifizierungs- Mustermann GmbH
bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Beispiel GmbH
Musterweg 1
12345 Beispielhausen

ein
SGU- Managementsystem
in Übereinstimmung mit dem Standard

SCC**
uneingeschränktes Zertifikat

eingeführt hat und dass dieses dem Regelwerk
„Sicherheits Zertifikat Contractoren“ (SCC),
Version 2006 entspricht.

Dieses Zertifikat ist gültig für:

Geltungsbereich

(genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)

Dieses Zertifikat ist gültig bis:
Max. Gültigkeit 3 Jahre

Musterstadt, den 00.00.0000

Zertifikatsnummer: 000

M. Muster
z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle



H. Beispiel
z. B. SCC-Koordinator



Anhang 5.3 SCP

Zertifikat

Zertifizierungs- Mustermann GmbH
bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Beispiel GmbH
Musterweg 1
12345 Beispielhausen

ein
SGU-Managementsystem
in Übereinstimmung mit dem Standard

SCP
Personaldienstleister

eingeführt hat und dass dieses dem Regelwerk
„Sicherheits Zertifikat Contractoren“ (SCC),
Version 2006 entspricht.

Dieses Zertifikat ist gültig für:

Geltungsbereich

(genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)

Dieses Zertifikat ist gültig bis:
Max. Gültigkeit 3 Jahre

Musterstadt, den 00.00.0000

Zertifikatsnummer: 000

M. Muster
z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle



H. Beispiel
z. B. SCC-Koordinator



Anhang 5.4 SCC / Abteilung eines Unternehmens**

Zertifikat

Zertifizierungs- Mustermann GmbH

bescheinigt hiermit, dass

**die Abteilung Mustereinheit der
Beispiel GmbH**

Musterweg 1

12345 Beispielhausen

ein

SGU-Managementsystem

in Übereinstimmung mit dem Standard

SCC**

uneingeschränktes Zertifikat

eingeführt hat und dass dieses dem Regelwerk

„Sicherheits Zertifikat Kontraktoren“ (SCC),

Version 2006 entspricht.

Dieses Zertifikat ist gültig für:

Geltungsbereich

(genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)

Dieses Zertifikat ist gültig bis:

Max. Gültigkeit 3 Jahre

Musterstadt, den 00.00.0000

Zertifikatsnummer: 000

M. Muster

z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle



H. Beispiel

z. B. SCC-Koordinator

